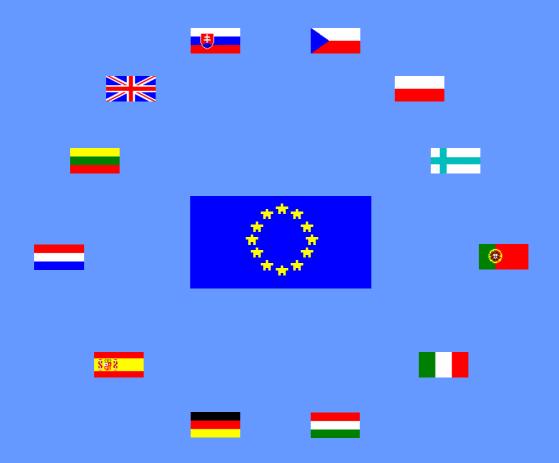
# Bericht an den

### Kontaktausschuss

der

Präsidentinnen und Präsidenten der Obersten Rechnungskontrollbehörden der EU Mitgliedstaaten und des Europäischen Rechnungshofs



Zu der parallelen Prüfung der Systeme zur Identifizierung Meldung und Verfolgung von Unregelmäßigkeiten der Arbeitsgruppe Strukturfonds

### **INHALTSVERZEICHNIS**

ZUSAMMENFASSUNG			
	HINTERGRUND	4	
	PRÜFUNGSPLAN UND -ANSATZ	4	
	EINSCHLÄGIGE EU-VERORDNUNGEN	6	
	DAS EUROPÄISCHE AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG		
	(OLAF)	7	
	WESENTLICHE SCHLUSSFOLGERUNGEN	8	
	GUTE VERWALTUNGSPRAXIS	9	
	MÄNGEL	10	
	Empfehlungen	11	
<u>PRÜFUNGSFEST</u>	TSTELLUNGEN ZU DEN EINZELNEN		
<b>SCHLÜSSELBE</b>	REICHEN	13	
	-		
CCIII ÜCCEI DEI	DEICH 1. ADDEITCHH EEN	12	
SCHLUSSELBER	REICH 1: ARBEITSHILFEN	13	
	Communication of the communica	10	
	SCHLUSSFOLGERUNGEN EDGTGTEN AUNGEN	13 13	
	FESTSTELLUNGEN GUTE VERWALTUNGSPRAXIS	13 14	
	MÄNGEL UND EMPFEHLUNGEN	14	
	ÜBERGREIFENDER LÄNDERVERGLEICH -	17	
	SCHLÜSSELBEREICH 1	17	
	SCHLUSSELBEREICH 1	1/	
SCHLÜSSELBEF	REICH 2: FESTSTELLUNG UND		
	ÖGLICHER UNREGELMÄßIGKEITEN	18	
<u> </u>	JOHN CHARLOS BENT MOTORETTE	10	
	SCHLUSSFOLGERUNGEN	18	
	FESTSTELLUNGEN	18	
	GUTE VERWALTUNGSPRAXIS	20	
	MÄNGEL UND EMPFEHLUNGEN	20	
	ÜBERGREIFENDER LÄNDERVERGLEICH -		
	SCHLÜSSELBEREICH 2	21	
SCHLÜSSELBEF	REICH 3: PRÜFUNG VON UND		
	G ÜBER ERFASSTE		
UNREGELMÄßI		22	
	SCHLUSSFOLGERUNGEN	22	
	FESTSTELLUNGEN	22	

	GUTE VERWALTUNGSPRAXIS	24
	MÄNGEL UND EMPFEHLUNGEN	24
	Übergreifender Ländervergleich –	
	SCHLÜSSELBEREICH 3	26
~ ~~~ *~ ~~		
	LBEREICH 4: BERICHTERSTATTUNG AN	
<u>KOMMISSI</u>	ION	27
	SCHLUSSFOLGERUNGEN	27
	SCHLUSSFOLGERUNGEN FESTSTELLUNGEN	27
	GUTE VERWALTUNGSPRAXIS	28
	MÄNGEL UND EMPFEHLUNGEN	28
	ÜBERGREIFENDER LÄNDERVERGLEICH –	20
	OBERGREIFENDER LANDERVERGLEICH – Schlüsselbereich 4	30
	SCHLUSSELBEREICH 4	30
SCHLÜSSE	LBEREICH 5: NACHVERFOLGUNG /	
	CHUNG DER GEMELDETEN	
	MÄßIGKEITEN	31
OTTEGEE	VIIIVIOINEITE	
	SCHLUSSFOLGERUNGEN	31
	FESTSTELLUNGEN	31
	GUTE VERWALTUNGSPRAXIS	34
	MÄNGEL UND EMPFEHLUNGEN	34
	ÜBERGREIFENDER LÄNDERVERGLEICH -	
	SCHLÜSSELBEREICH 5	36
SCHLÜSSE	LBEREICH 6: FINANZKORREKTUREN	37
SCILLOSSE		
	SCHLUSSFOLGERUNGEN	37
	FESTSTELLUNGEN	37
	GUTE VERWALTUNGSPRAXIS	38
	MÄNGEL UND EMPFEHLUNGEN	38
	ÜBERGREIFENDER LÄNDERVERGLEICH -	
	SCHLÜSSELBEREICH 6	40
Anlagen:		
Anlage A: Prü	ifungsplan	41
_	ifungsumfang (geprüfte Fonds und Ziele)	65
_	ifungstätigkeit der ORKB (Methoden)	66
_	te der Abkürzungen	68
Alliage D. List	to doi Abhaizangon	00

#### Zusammenfassung

#### Hintergrund

Im Jahr 2000 richtete der Kontaktausschuss eine Arbeitsgruppe zur Durchführung einer Vorstudie über die EU-Strukturfonds ein. Ziel der Arbeitsgruppe war es, einen Überblick darüber zu erlangen, wie die einzelnen Mitgliedstaaten die Fonds kontrollieren und verwalten sowie mögliche Risikobereiche zu identifizieren. Die Arbeitsgruppe berichtete dem Kontaktausschuss im November 2002 über die Ergebnisse ihrer Arbeit. Anschließend erteilte der Kontaktausschuss der Arbeitsgruppe ein Mandat für eine erste parallele Prüfung zur Anwendung von zwei wesentlichen Vorgaben für die Verwaltung und Kontrolle der Strukturfonds: Die Durchführung unabhängiger Kontrollen von 5% der Ausgaben und die Sicherstellung angemessener Prüfpfade für den Nachweis der Vorgänge. Der Bericht über diese Prüfung wurde dem Kontaktausschuss im Dezember 2004 vorgelegt.

Der Kontaktausschuss 2004 beauftragte die Arbeitsgruppe mit der Fortführung ihrer Prüfungen zu den Strukturfonds, d. h., die Arbeitsgruppe erhielt ein weiteres Mandat für eine parallele Prüfung der Systeme für die Identifizierung, Meldung und Verfolgung von Unregelmäßigkeiten. Laut Verordnung des Rates 2988/1995 "(ist) der Tatbestand der Unregelmäßigkeit bei jedem Verstoß gegen eine Gemeinschaftsbestimmung als Folge einer (beabsichtigten oder unbeabsichtigten) Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers gegeben, die einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften oder die Haushalte, die von den Gemeinschaften verwaltet werden, bewirkt hat bzw. haben würde".

#### Prüfungsplan und -ansatz

Zwecks Durchführung dieser Prüfung hat die Arbeitsgruppe einen Prüfungsplan (Anlage A) zur Nutzung durch die teilnehmenden Obersten Rechnungskontrollbehörden (ORKB) für deren jeweilige nationale Prüfungen erarbeitet. Der Prüfungsplan deckt sechs Schlüsselbereiche ab. Alls ORKB arbeiteten

nach dieser Vorgabe und legten ihre Länderberichte bei der Arbeitsgruppensitzung am 19. – 21. Juni 2006 in Warschau vor.

Mit Unterstützung der Kerngruppe, die aus Deutschland (Vorsitz), den Niederlanden, Polen und dem Vereinigten Königreich besteht, fasste die Arbeitsgruppe die wesentlichen Erkenntnisse und Empfehlungen aus den Länderberichten im vorliegenden Bericht zusammen. Die Ergebnisse werden in diesem Bericht gesondert für jeden Schlüsselbereich angeführt.

Dies ist die erste parallele Prüfung, die unter voller Beteiligung einiger neuer EU-Mitgliedstaaten durchgeführt wurde. Die Arbeitsgruppe berücksichtigte, dass nicht alle Mitgliedstaaten in der Lage waren, jeden der sechs Schlüsselbereiche umfassend zu behandeln. Die neuen Mitgliedstaaten wurden aber dazu ermutigt, die Schlüsselbereiche soweit wie möglich abzudecken (s. Übergreifende Ländervergleiche für die Schlüsselbereiche 5 und 6).

Die im vorliegenden Bericht niedergelegten Ergebnisse entsprechen den vom Europäischen Rechnungshof (ERH) in seinen Sonderberichten Nr. 10/2001 zur Finanzkontrolle der Strukturfonds und Nr. 1/2005 zur Verwaltung von OLAF sowie in seinem Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2005 getroffenen Feststellungen. Auf einschlägige Feststellungen des ERH wird auch in den Ausführungen zu den einzelnen Schlüsselbereichen verwiesen.

Der Großteil der Prüfungsarbeit wurde zwischen Juni 2005 und Mai 2006 geleistet und bezog sich auf Unregelmäßigkeiten des Programmzeitraums 2000 – 2006. Bei der Prüfungsplanung wurde empfohlen, dass die ORKB, soweit möglich, eine repräsentative Stichprobe von mindestens 40 identifizierten und gemeldeten Unregelmäßigkeiten auswählen sollten. Der Prüfungsumfang sollte so gewählt werden, dass der Prüfer sich über jeden der geprüften Schlüsselbereiche ein Urteil bilden kann. Bei der dafür notwendigen Prüfungstätigkeit stand die Wahl der Prüfungstechniken den ORKB frei, z. B. konnten Interviews, Prüfung einer Stichprobe erfasster und gemeldeter Unregelmäßigkeiten sowie Fragebögen eingesetzt werden. Übergreifendes Ziel unserer Arbeit und dieses Abschlussbe-

richts war es, die Meinung der ORKB zu Beispielen sowohl guter Verwaltungspraxis als auch von Mängeln in den Systemen und Verfahren, die in den Mitgliedstaaten eingesetzt werden, einzuholen.

Um eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten, richteten sich alle teilnehmenden ORKB soweit wie möglich nach dem Prüfungsplan. Es wurde jedoch berücksichtigt, dass der Umfang jeder Prüfung von nationalen Vorschriften und Beschränkungen beeinflusst wurde; außerdem bei den neuen Mitgliedstaaten dadurch, dass für sie der Mai 2004 der Starttermin für den Programmzeitraum 2000 – 2006 war (zu Umfang und Methoden der durchgeführten Prüfungen vgl. Anlagen B und C).

#### Einschlägige EU-Verordnungen

Die Prüfung berücksichtigte besonders folgende EU-Verordnungen:

- Verordnung (EG) Nr. 1681/94 der Kommission betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitiken sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems
- Verordnung (EG) Nr. 2035/2005 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1681/94, in Kraft getreten am 1. Januar 2006
- Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates, in welcher der Begriff "Unregelmäßigkeit" definiert wird.
- Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates, insbesondere Artikel 38 betreffend die Finanzkontrolle und Artikel 39 betreffend Finanzkorrekturen
- Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission, insbesondere Artikel 8 betreffend die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge und schließlich
- Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen.

## Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Gemäß den vorgenannten EU-Verordnungen sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Unregelmäßigkeiten unter Angabe von Einzelheiten dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) zu melden. OLAF wurde 1999 als unabhängige Stelle bei der Kommission mit dem Ziel eingerichtet, die finanziellen Interessen der Europäischen Union zu schützen sowie Betrug, Korruption und andere vorschriftswidrige Handlungsweisen in den europäischen Organen und Einrichtungen sowie in den Mitgliedstaaten zu bekämpfen.

Alle Mitgliedstaaten sind verpflichtet, Unregelmäßigkeiten unter Angabe von Details vierteljährlich an OLAF zu melden. OLAF erfüllt seine Aufgaben mittels interner (bei der Kommission und/oder den Mitgliedstaaten) und externer Ermittlungen (in den Mitgliedstaaten). Rund 90 % der aktuell von OLAF bearbeiteten Fälle sind extern, d. h. es geht um Unregelmäßigkeiten einschließlich mutmaßlichen Betrugs in den Mitgliedstaaten. OLAF erstellt Berichte zu seinen Ermittlungen, berichtet an Disziplinarausschüsse der Kommission, erarbeitet strategische Vorgaben zur Betrugsbekämpfung sowie einen Jahresbericht, in dem die von den Mitgliedstaaten erhaltenen Informationen zusammengefasst sind.

Schwerpunkt der Prüfung durch die ORKB waren die von den Mitgliedstaaten eingerichteten Systeme für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 der Kommission betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitiken und die Organisation des Informationssystems in diesem Bereich. Weiterhin befasste sich die Prüfung mit den Verfahrensregelungen für die Meldungen der Mitgliedstaaten an OLAF und mit den von der Kommission bzw. OLAF als Reaktion auf gemeldete Unregelmäßigkeiten getroffenen Maßnahmen z. B. im Bereich Finanzkorrekturen.

#### Wesentliche Schlussfolgerungen

- Die Prüfung ergab bedeutende Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, was das Ausmaß des Verständnisses der geltenden Regelungen sowie deren Einhaltung betraf. Dies ergab sich aus den zu jedem Schlüsselbereich festgestellten Prüfungsergebnissen sowie den Beispielen für gute und mangelhafte Verwaltungspraxis. Weiterhin ergab sich aus der Prüfung, dass in den Mitgliedstaaten uneinheitlich vorgegangen wird. Dies gilt besonders für diejenigen Mitgliedstaaten, die ein dezentralisiertes System mit mehreren Verwaltungsbehörden und/oder zwischengeschalteten Stellen haben.
- Obwohl die Kommission mehrere Verordnungen und zusätzliche Durchführungsbestimmungen erlassen hat, ergab die Prüfung bei der Mehrheit der Mitgliedstaaten ein mangelndes Verständnis hinsichtlich der ordnungsgemäßen Auslegung der Verordnungen und Durchführungsbestimmungen. Dies führte zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten darüber, was eine Unregelmäßigkeit (im Gegensatz zu einem einfachen Fehler) darstellt und was der Kommission zu melden ist.
- Ergänzend zu den von der Kommission erlassenen Durchführungsbestimmungen haben nationale Behörden zusätzliche Arbeitshilfen herausgegeben. Jedoch hatte dies in den meisten Fällen nicht die gewünschte Wirkung, nämlich die Vorgaben für die Erfassung oder Meldung klarzustellen oder eine einheitliche Auslegung der Bestimmungen zu gewährleisten.
- Zwar erkannten die Mitgliedstaaten die Notwendigkeit der Einhaltung der EU-Verordnungen und der Durchführungsbestimmungen an, jedoch äußerten sich mehrere Mitgliedstaaten besorgt über den hohen Verwaltungsaufwand, der bei ihnen durch die vorgeschriebenen Erfassungs- und Berichtspflichten anfällt. Im Übrigen kritisierten die Mitgliedstaaten, dass die Kommission bzw. OLAF von diesen ausführlichen Meldungen anscheinend

kaum Gebrauch machten und dass kein Feedback erfolge.

- Im Allgemeinen ergab die Prüfung, dass die für die Ersterkennung möglicher Unregelmäßigkeiten in den Mitgliedstaaten eingeführten Verfahren angemessen waren. Bedeutende Mängel wurden jedoch bei den anschließenden Entscheidungsprozessen über weitere Ermittlungen zu den gemeldeten Unregelmäßigkeiten und darüber, ob eine Berichtspflicht gegenüber OLAF bestehe, festgestellt.
- Die Prüfung ergab auch Mängel bei den Verfahren für die Meldung an OLAF. Die Mehrzahl der Mitgliedstaaten nutzte immer noch nicht den Link zum OLAF Anti Fraud Information System (AFIS). Dies beruht teilweise auf der technischen Inkompatibilität zwischen den IT-Systemen der Mitgliedstaaten und AFIS.
- Obwohl Artikel 39 der EU-Verordnung Nr. 1260/1999 die Erhebung von Zinsen auf verspätete Rückzahlungen zu Unrecht gezahlter Beträge verlangt, erheben einige nationale Behörden diese Zinsen nicht.

#### **Gute Verwaltungspraxis**

Die Prüfung erbrachte folgende Beispiele guter Verwaltungspraxis in einigen der geprüften Mitgliedstaaten:

- Unregelmäßigkeiten werden für alle nationalen Programme in einer einzigen Datenbank erfasst.
- Es erfolgt eine zentrale (gründliche) Prüfung von Entscheidungen der Arbeitsebene hinsichtlich des Umgangs mit möglichen Unregelmäßigkeiten. Außerdem wird ein Gesamtbericht über die Unregelmäßigkeiten erstellt.
- Es existieren ein regelmäßiger Informationsaustausch, sowie Arbeitsgruppen und jährliche Schulungen für die Verwaltungsbehörden und zwischengeschalteten Stellen zwecks Wissens- und Erfahrungsaustausch der zuständigen Beamten.

- Die Behörden der Mitgliedstaaten überwachen die Einhaltung der Berichtstermine durch die mit der Verwaltung der Strukturfondsmittel befassten Organisationseinheiten und erinnern sie nötigenfalls an die Abgabe dieser Berichte.
- Es erfolgt eine einheitliche Korrektur von Unregelmäßigkeiten durch Abzug der rückzahlbaren Beträge von den folgenden Zahlungen oder Rückforderung der Überzahlungen vom Begünstigten.
- Das Risiko von Unregelmäßigkeiten und die Notwendigkeit zur Vornahme von Finanzkorrekturen kann dadurch verringert werden, dass an die Antragsteller erst Zahlungen geleistet werden, wenn Vorabkontrollen ergeben haben, dass in der Vergangenheit bei diesen Antragstellern keine bedeutenden Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind.

#### Mängel

In einigen anderen der geprüften Mitgliedstaaten ergab die Prüfung folgende Mängel:

- Unzureichende Schulungen für die Anwendung der Durchführungsbestimmungen.
- In einigen Fällen werden die Unregelmäßigkeiten bei der Ersterkennung weder erfasst noch gemeldet.
- Eine Analyse der Unregelmäßigkeiten auf möglicherweise unterliegende Systemfehler wurde nicht durchgeführt.
- Es kommt vor, dass Fehler und mögliche Unregelmäßigkeiten ohne jede Meldung an die Kommission korrigiert werden.
- Eine zentrale gründliche Überwachung der auf der Arbeitsebene getroffenen Entscheidungen über Meldungen an die Kommission erfolgt nicht. Bestenfalls gibt es eine formale Kontrolle auf Vollständigkeit der Meldungen.
- Über die Nachverfolgung von Unregelmäßigkeiten wird entweder gar nicht, verspätet oder nicht umfassend ge-

- nug berichtet. Es dauert zu lange, bis Maßnahmen ergriffen werden.
- Bei Begünstigten, die Überzahlungen zurückerstatten mussten, werden keine Zinsen erhoben.

#### **Empfehlungen**

Unsere wesentlichen Empfehlungen sind nicht an die Mitgliedstaaten allein gerichtet, sondern betreffen auch die zwischen der Kommission bzw. OLAF und den Mitgliedstaaten geltenden Verfahrensregelungen. Die ORKB werden die Umsetzung dieser Empfehlungen wo möglich überwachen:

- Die Mitgliedstaaten sollten sich um die Gewährleistung eines hohen Standards bei der Umsetzung und Auslegung der EU-Verordnungen und der internen Durchführungsbestimmungen bemühen, indem sie alle beteiligten Mitarbeiter angemessen schulen.
- Die Mitgliedstaaten sollten Unregelmäßigkeiten gründlicher analysieren, um mögliche Systemfehler zu erkennen.
- Die Erhebung von Zinsen auf überfällige Rückzahlungen sollte die Regel, nicht die Ausnahme sein.
- Alle nationalen Behörden sollen vor Bewilligung eines Antrags routinemäßig prüfen, ob der Antragsteller für frühere Unregelmäßigkeiten verantwortlich war.
- In geeigneten Fällen sollte die Bonität der Antragsteller geprüft werden, um das Risiko des Verlustes von Geldern durch Insolvenz zu minimieren.
- Die Mitgliedstaaten sollten von der Kommission eine klare Stellungnahme dazu verlangen, wann Unregelmäßigkeiten erstmalig zu erfassen (und später an die Kommission zu melden) sind.
- Die Mitgliedstaaten sollten mit der Kommission zusammenarbeiten, wenn diese die Einführung eines kompatib-

- len elektronischen Meldesystems vorbereitet, das von allen Mitgliedstaaten genutzt werden kann.
- Die derzeitigen Meldepflichten sollten zwecks Verringerung des Verwaltungsaufwandes bei den Mitgliedstaaten vereinfacht werden. Außerdem sollte die Kommission den Mitgliedstaaten mehr Feedback geben, d.h. genauere Angaben darüber, wie die gemeldeten Informationen insbesondere bezüglich der Verfolgung von Unregelmäßigkeiten genutzt werden.

## Prüfungsfeststellungen zu den einzelnen Schlüsselbereichen

#### Schlüsselbereich 1: Arbeitshilfen

Ziel: Überblick über die von den Behörden der Mitgliedstaaten zur Anwendung und Auslegung der EU-Vorschriften gegebenen Arbeitshilfen.

#### Schlussfolgerungen

Die Prüfung ergab bei den Arbeitshilfen sowohl Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten als auch Diskrepanzen in der Anwendung innerhalb von Mitgliedstaaten. Dies kann zu einer allgemeinen Nichtbeachtung der EU-Vorschriften und zu Unsicherheit darüber führen, wie Unregelmäßigkeiten zu behandeln sind. Damit wirken sich diese Unstimmigkeiten auf alle im vorliegenden Bericht behandelten Schlüsselbereiche aus. In einigen der neuen Mitgliedstaaten muss die Qualität der Arbeitshilfen wegen des Beginns der Strukturfondsperiode im Mai 2004 noch geprüft werden.

#### Feststellungen

Die Prüfung ergab bei den Arbeitshilfen Unstimmigkeiten zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und sogar innerhalb derselben. Dies hing in weiten Teilen davon ab, wie die Verwaltung der Strukturfonds in den einzelnen Mitgliedstaaten organisiert ist.

In denjenigen Mitgliedstaaten, die eine zentrale Stelle zur Bearbeitung von Unregelmäßigkeiten (Zentralstelle) einrichteten (D, E, FIN, H, P, PL, SK und UK), wurden die Informationen und Anweisungen der Kommission in Form allgemeiner Arbeitshilfen wirksam umgesetzt und den jeweiligen Verwaltungsbehörden zugeleitet.

In den meisten Mitgliedstaaten geben die Verwaltungsbehörden, unter Berücksichtigung der nationalen Verfahren, zusätzliche Arbeitshilfen zur Auslegung der EU-Verordnungen und der von der Zentralstelle herausgegebenen allgemeinen Arbeitshilfen heraus. In Mitgliedstaaten mit einer begrenzten Anzahl von Verwaltungsbehörden (FIN und P) oder beauftragten Stellen ergab die Prüfung eine einheitliche Anwendung der Durchführungsbestimmungen und Arbeitshilfen bei allen Strukturfonds.

Ist eine größere Anzahl von Stellen beteiligt (E, H, NL und UK) hängt die Anwendung der EU-Verordnungen weitgehend von der Qualität der jeweiligen speziellen Arbeitshilfen ab, die diese Stellen herausgeben; außerdem von der angemessenen Schulung des betroffenen Personals zur Auslegung der Durchführungsbestimmungen und Arbeitshilfen.

Infolge dessen wurden innerhalb einiger Mitgliedstaaten unterschiedliche Qualitätsstandards hinsichtlich der Einhaltung der EU-Verordnungen festgestellt. Offenbart wurde dies durch das unterschiedliche Ausmaß des Verständnisses zur Definition des Begriffs "Unregelmäßigkeit" und zu den Voraussetzungen, unter denen Unregelmäßigkeiten erfasst, gemeldet, untersucht und korrigiert werden müssen.

#### **Gute Verwaltungspraxis**

#### a) Bei der Zentralstelle:

- ➤ Die Zentralstelle leitet Informationen der Kommission wirksam weiter und stellt den einzelnen Verwaltungsbehörden ausreichende Arbeitshilfen zur Verfügung (D, E, FIN, H, P, PL und UK)
- Während des gesamten Verfahrens arbeiten die Zentralstelle und die Verwaltungsbehörden wirksam zusammen (D und FIN)

#### b) Innerhalb der Verwaltungsbehörden

- ➤ Eine einheitliche Anwendung der Durchführungsbestimmungen bzw. Arbeitshilfen durch alle Verwaltungsbehörden ist festzustellen (D, FIN und P).
- Arbeitsgruppen zum Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen bei der Behandlung von Unregelmäßigkeiten (CZ, D, E, FIN, P und PL) wurden bzw. werden eingerichtet.

#### Mängel und Empfehlungen

#### Mängel

 Die von einigen Verwaltungsbehörden in den Mitgliedstaaten erstellten und gebilligten zusätzlichen Arbeitshilfen reichten nicht aus, um eine sachgerechte Auslegung der EU-Verordnungen sicherzustellen (E, H, LT, NL, PL, SK und UK).

- Es besteht Unklarheit darüber, wann der Tatbestand einer Unregelmäßigkeit erfüllt ist (CZ, D, E, H, I, LT, NL, PL und UK).
- Die Praxis des Umgangs mit Unregelmäßigkeiten ist sowohl zwischen den einzelnen Fonds als auch innerhalb derselben uneinheitlich (E, H, NL und UK).
- Die Schulung zur Anwendung der Durchführungsbestimmungen bzw. Arbeitshilfen ist unzureichend (I, PL und UK).
- Die Mitgliedstaaten hatten Mühe, von der Kommission schlüssige Antworten auf Bitten um Anleitung oder Klärung zu erhalten (D, NL, FIN, PL und UK).
- Es bestanden unnötig komplizierte Verfahren, die sich nicht aus den EU-Verordnungen ergaben, was den Verwaltungsaufwand der einzelnen Stellen zusätzlich erhöhte (PL).

#### Empfehlungen

- Alle Mitgliedstaaten sollten eine effektive Zentralstelle haben, die für einheitliche Durchführungsbestimmungen bzw. Arbeitshilfen sorgt und die Klärung von offenen Fragen mit der Kommission übernimmt.
- Sind mehrere Verwaltungsbehörden oder beauftragte Stellen beteiligt, sollte die nationale Zentralstelle oder eine andere zuständige Behörde dafür sorgen, dass gemeinsame Durchführungsbestimmungen bzw. Arbeitshilfen vorliegen und einheitlich angewandt werden. Ist die Bereitstellung von Arbeitshilfen unzureichend, sollten die Mitgliedstaaten entsprechende Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der EU-Verordnungen sicherzustellen.
- Durch angemessene Schulung aller beteiligten Mitarbeiter sollten sich die Mitgliedstaaten um einen hohen Standard der Einhaltung und Auslegung der EU-Bestimmungen sowie der Durchführungsbestimmungen und Arbeitshilfen bemühen.

- Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission ersuchen, die Einrichtung einer "Fachgruppe Unregelmäßigkeiten" für alle Mitgliedstaaten (und Kandidatenländer hinsichtlich der Vorbeitrittshilfen) in Erwägung zu ziehen und auf die Klärung wesentlicher Fragen hinwirken, die sich aus den Verordnungen über die Behandlung von Unregelmäßigkeiten ergeben. Besonderes Gewicht sollte dabei auf die Auslegung der mit Wirkung ab 1. Januar 2006 in Kraft getretenen geänderten Verordnungen gelegt werden.
- Die Mitgliedstaaten sollten bei der Kommission darauf hinwirken, dass diese auf Ersuchen um weitere Durchführungsbestimmungen und Arbeitshilfen zur Auslegung der Verordnungen aktiv eingeht und geeignete Schulungsmaßnahmen anbietet.

### Übergreifender Ländervergleich - Schlüsselbereich 1

Schlüsselbereich 1	Durchführungsbestimmungen / Arbeitshilfen	Auslegung	
Tschechische Republik (CZ)	+	_	
Finnland (FIN)	+	+/	
Deutschland (D)	+	_	
Ungarn (H)	+/	_	
Italien (I)	+/	_	
Litauen (LT)	_	_	
Niederlande (NL)	_	_	
Polen (PL)	+/	_	
Portugal (P)	+	+	
Slowakei (SK)	+/	0	
Spanien (E)	+/	_	
Vereinigtes Königreich (UK)	_	_	

#### Erläuterungen:

- **+** = positive Schlussfolgerung/gute Verwaltungspraxis festgestellt
- +/— = neutral (keine ernsthaften Mängel, aber auch keine gute Verwaltungspraxis)
- = negative Schlussfolgerung/Mängel wurden festgestellt
- **0** = keine Ergebnisse

## Schlüsselbereich 2: Feststellung und Erfassung möglicher Unregelmäßigkeiten

Ziel: Überblick über die Merkmale der festgestellten Unregelmäßigkeiten:

#### Schlussfolgerungen

Die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, Unregelmäßigkeiten unter Einhaltung der EU-Verordnungen wirksam zu erkennen und zu erfassen, wird weitgehend beeinflusst von der Qualität der vorliegenden Durchführungsbestimmungen bzw. Arbeitshilfen und von der Ebene, auf der wesentliche Entscheidungen getroffen werden. Dementsprechend besteht seitens der ORKB Besorgnis hinsichtlich der Vollständigkeit des Erkennungs- und Erfasungsverfahrens, wobei unvollständige Systeme da führen können, dass nicht alle meldepflichtigen Fälle tatsächlich der Kommission gemeldet werden.

Aus der Sicht der Mitgliedstaaten verursacht die Anforderung, Unregelmäßigkeiten mit vielen verschiedenen, unterschiedliche Falltypen bezeichnenden Kennziffern zu erfassen und zu melden, einen übermäßigen Verwaltungsaufwand. Dieser sei außerdem, gemessen an der Nutzung dieser Angaben durch die Kommission, von begrenztem Wert.

#### Feststellungen

Die häufigsten Arten von Unregelmäßigkeiten sind:

- Zur Erstattung geltend gemachte Ausgaben enthalten nicht f\u00f6rderf\u00e4hige Ausgabeposten - Kennziffer 325
- Fehlen von Belegen Kennziffer 210
- Förderanträge sind unrichtig oder unvollständig Kennziffer 207
- Fehlen erforderlicher Nachweise Kennziffer 607
- Projektdurchführung entspricht nicht den Regeln Kennziffer 812 - bzw. Projekte wurden abgebrochen (meistens wegen Insolvenz) - Kennziffer 811
- Sonstige Arten, die erläutert werden müssen Kennziffer
   999 -

Ähnliche Arten von Unregelmäßigkeiten (insbesondere nicht förderfähige Ausgabeposten und Fehlen von Belegen) hat der ERH bei seinen jährlichen Ordnungsmäßigkeitsprüfungen der

Strukturfondsausgaben im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitserklärung für die Rechnungen der EU festgestellt (s. Jahresbericht des ERH: www.eca@europa.eu).

In einigen Mitgliedstaaten ist das erste Entscheidungsverfahren an eine große Anzahl nachgeordneter Behörden delegiert. Dies führt zu einer erheblichen Uneinheitlichkeit bei der Vorgehensweise und unterschiedlich gutem Verständnis dessen, was als mögliche Unregelmäßigkeit gemeldet werden muss.

Außerdem besteht Unklarheit darüber, wann genau eine Unregelmäßigkeit erstmals zu erfassen ist:

- Bei der ersten Feststellung;
- nach vollständiger Untersuchung;
- nachdem der Fall geklärt ist und vom Antragsteller die Rückzahlung verlangt werden kann?

Bei der Prüfung wurden Beispiele von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission hinsichtlich der Auslegung der Verordnungen deutlich. In Fällen, in denen Unregelmäßigkeiten aufgrund eines Anfangsverdachts erfasst und gemeldet wurden, die nachfolgende Untersuchung aber ergab, dass es sich nicht um Unregelmäßigkeiten handelte, bezweifelten die Mitgliedstaaten, dass die betreffenden Informationen im Betrugsbekämpfungssystem AFIS gelöscht wurden. Infolge dessen könnten die von der Kommission bzw. OLAF gespeicherten und genutzten Daten verzerrt sein.

Die Prüfung ergab weiterhin, dass die Verordnungen den Mitgliedstaaten einen zu hohen Verwaltungsaufwand aufbürden, indem Meldungen zu Unregelmäßigkeiten nach einer übergroßen Zahl von Kennziffern in über 100 Falltypen aufgeschlüsselt werden müssen. Im Ergebnis benutzten einige Mitgliedstaaten die Kennziffern gar nicht, während andere (D, FIN) deren tatsächlichen Nutzen – außer für statistische Zwecke – bezweifeln.

Einige Verwaltungsbehörden erfassen Unregelmäßigkeiten unterhalb der Schwelle von 4.000 Euro (seit 1.1.2006 10,000 €), so dass sie über die Maßnahmen zur Wiedereinziehung vollständig Bericht erstatten können (CZ, FIN, NL, PL, UK).

#### **Gute Verwaltungspraxis**

- ➤ Einige Verwaltungsbehörden gewährleisten einen vollständigen und transparenten Überblick über die aufgedeckten und gemeldeten Unregelmäßigkeiten (D, FIN, NL, P, UK).
- Für die Erfassung der Unregelmäßigkeiten wird eine einzige Datenbank genutzt (CZ, D, FIN, P).

#### Mängel und Empfehlungen

#### Mängel

- Fehlen von Verfahrensvorschriften zu den Ergebnissen der 5-%-Kontrollen, der externen Prüfungen sowie Systemprüfungen und zu der Berichterstattung über diese Ergebnisse (LT).
- Unregelmäßigkeiten werden nicht immer bei der Ersterkennung erfasst sondern eher nach Abschluss der Untersuchungen über die Art der möglichen Unregelmäßigkeit (D, H, NL und UK).
- Die Mitgliedstaaten benutzen keine einheitlichen Datenbanken für die Erfassung der Unregelmäßigkeiten (PL, UK).

#### Empfehlungen

- Die Mitgliedstaaten sollten sich mit der Kommission besser darüber abstimmen, wann genau Unregelmäßigkeiten erstmals zu erfassen (und später der Kommission zu melden) sind.
- Die Aufschlüsselung nach Arten von Unregelmäßigkeiten sollte vereinfacht werden, um den Verwaltungsaufwand der Mitgliedstaaten zu verringern.

### Übergreifender Ländervergleich - Schlüsselbereich 2

Schlüsselbereich 2	Erkennung	Erfassung
Tschechische Republik (CZ)	+/	+
Finnland (FIN)	+	+
Deutschland (D)	+/—	_
Ungarn (H)	+	+
Italien (I)	+/	+/
Litauen (LT)	+/	0
Niederlande (NL)	+/	_
Polen (PL)	0	_
Portugal (P)	+	+
Slowakische Republik (SK)	+/	+/
Spanien (E)	+	+/
Großbritannien / Vereinigtes Königreich (UK)	+	_

### Erläuterungen:

- + = positive Schlussfolgerung/gute Verwaltungspraxis festgestellt
- +/— = neutral (keine ernsthaften Mängel, aber auch nicht gute Verwaltungspraxis)
- = negative Schlussfolgerung/Mängel wurden festgestellt
- **0** = keine Ergebnisse

## Schlüsselbereich 3: Prüfung von und Entscheidung über erfasste Unregelmäßigkeiten

Ziel: Übersicht darüber, wie die Mitgliedstaaten entscheiden, ob gemäß den EU-Verordnungen und Durchführungsbestimmungen eine Meldung an die Kommission erfolgen muss oder nicht:

#### Schlussfolgerungen

Unterschiede (und Schwierigkeiten) bei der Auslegung der EU-Verordnungen kommen in den meisten Mitgliedstaaten vor. Infolge dessen wird über die Meldung an die Kommission uneinheitlich entschieden.

Obwohl die Ausnahmen von der Meldepflicht in den Verordnungen und Durchführungsbestimmungen im Einzelnen geregelt sind, gehen die Mitgliedstaaten dabei unterschiedlich vor.

Im Allgemeinen sind die erfassten oder gemeldeten Unregelmäßigkeiten nicht daraufhin ausgewertet worden, ob möglicherweise unterliegende Systemmängel vorliegen.

#### Feststellungen

#### A. Prüfung und Entscheidung

Die Arbeitsgruppe stellte ein erhebliches Maß an Uneinigkeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten darüber fest, welche Arten von Fehlern tatsächlich eine Unregelmäßigkeit darstellen und der Kommission zu melden sind. Infolge dessen werden die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Unregelmäßigkeit unterschiedlich verstanden, was zu uneinheitlicher Verwaltungspraxis zwischen den und innerhalb der Mitgliedstaaten führt (D, E, H, I, LT, NL, PL, UK). So werden Unregelmäßigkeiten korrigiert, die niemals an die Kommission gemeldet wurden (D, E, I, NL, UK). Manchmal werden Unregelmäßigkeiten der Kommission erst gemeldet, nachdem ein Fall vollständig untersucht worden ist (D). In einigen anderen Mitgliedstaaten bestehen unzureichende Verfahrensregelungen für die Identifizierung, Meldung und Überwachung von Unregelmäßigkeiten (CZ, LT).

In einem Mitgliedstaat wurden keine Probleme mit der Auslegung der EU-Verordnungen und den daraus folgenden Entscheidungen festgestellt (P).

Entscheidungen darüber, welche Vorgänge an die Kommission gemeldet werden sollen, werden manchmal auf der Arbeitsebene (zwischengeschaltete Stellen, dezentralisierte Verwaltungsbehörden) und ohne zentrale Überprüfung getroffen. In einigen Mitgliedstaaten führt die Zentralstelle bestenfalls eine formale Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldungen durch. Dies ist teilweise auf die Rechts- und Verfassungsordnung der Mitgliedstaaten zurückzuführen (D, H), teilweise auf Unterlassungen der Zentralstelle (E, NL, UK). In einem Mitgliedstaat sind die für die Prüfung (möglicher) Unregelmäßigkeiten zuständigen Behörden überlastet, weil sie noch andere Aufgaben zu erfüllen haben, was zu langwierigen Untersuchungsverfahren führt (H).

Finnland hat Insolvenzen ohne betrügerischen Hintergrund nicht als Unregelmäßigkeiten gemeldet, während in bestimmten Programmen in anderen Mitgliedstaaten Insolvenzen der einzige Grund für die Meldung von Unregelmäßigkeiten waren (D, NL). Seit Einführung der geänderten Verordnungen am 1.1.2006 besteht in den letztgenannten Fällen keine Meldepflicht mehr.

#### B. Ausnahmen von der Meldepflicht

Alle Mitgliedstaaten sind mit den hauptsächlichen Ausnahmen von der Meldepflicht an OLAF vertraut, wie sie in den EU-Verordnungen geregelt sind. Es besteht z. B. keine Meldepflicht bei:

- Fällen unter der Schwelle von 4.000 Euro (jetzt 10.000 Euro);
- Unregelmäßigkeiten, die vom Endbegünstigten aus Eigeninitiative mitgeteilt werden oder
- Fehler, die vor der ersten Zahlung berichtigt wurden.

Allerdings ergab die Prüfung bedeutende Unterschiede innerhalb der Mitgliedstaaten und Verwaltungsbehörden in der Auslegung der Bestimmungen über die Ausnahmen von der Meldepflicht (s. Schlüsselbereich 1). So wurde z. B. die Regel, dass "Fehler, (die) vor der Zahlung berichtigt" wurden, nicht meldepflichtig sind, unterschiedlich ausgelegt (UK, NL). Dementspre-

chend werden Fälle nicht als Unregelmäßigkeiten gemeldet, in denen eine Berichtigung vor Absendung des Zahlungsantrags an die Kommission erfolgt (D, NL, UK). In einem Mitgliedstaat (PL) erstellen die Verwaltungsbehörden zusätzlich Quartalsmeldungen über Unregelmäßigkeiten für die Zentralstelle.

#### C. Analyse möglicher Systemfehler

Nur ein Mitgliedstaat (FIN) hat eine gründliche Analyse der erfassten und gemeldeten Unregelmäßigkeiten durchgeführt, um mögliche Systemfehler oder andere Mängel in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen aufzudecken. Aufgrund der Prüfungen lassen sich zwei (mögliche) Systemfehler erkennen:

- Unrichtige Anwendung der Vergabevorschriften (FIN, H, NL, PL).
- Meldung nur von Insolvenzen als Unregelmäßigkeiten (D, NL).

Über Unregelmäßigkeiten bei den Vergabeverfahren hat auch der ERH als Ergebnis seiner jährlichen Ordnungsmäßigkeitsprüfungen der Strukturfonds berichtet, die er im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitserklärung durchführte.

#### **Gute Verwaltungspraxis**

- (Gründliche) zentrale Prüfung der von unteren Instanzen getroffenen Entscheidungen über die Meldebedürftigkeit (FIN, P, PL) und Erstellung eines Gesamtberichts über die Unregelmäßigkeiten (PL).
- ➤ Regelmäßiger Informationsaustausch (D, FIN, H, P) und jährliche Schulungen (FIN) für die Verwaltungsbehörden und zwischengeschalteten Stellen, um die Kenntnisse der zuständigen Beamten zu vertiefen.

#### Mängel und Empfehlungen

#### Mängel

 Es kann vorkommen, dass Fehler und mögliche Unregelmäßigkeiten berichtigt werden, ohne dass die betreffenden Fälle überhaupt der Kommission gemeldet werden (D, E, I, NL, UK).

- Es erfolgt keine gründliche zentrale Überwachung der von den unteren Instanzen getroffenen Entscheidungen über die Meldebedürftigkeit; bestenfalls wird eine formale Kontrolle über die Vollständigkeit der Meldung durchgeführt (D, E, H, NL, UK).
- Einige Unregelmäßigkeiten werden zu spät gemeldet, z.
   B. erst nach der Entscheidung über die Vornahme von Finanzkorrekturen (FIN).
- Die Verfahrensregeln für die Erkennung, Meldung und Überwachung von Unregelmäßigkeiten sind unzureichend (CZ, LT).
- Es bestehen keine ausreichenden Kapazitäten für die Untersuchung von Unregelmäßigkeiten (H) und/oder die Erstellung von Meldungen über Unregelmäßigkeiten (PL).
- Eine Analyse der Unregelmäßigkeiten zwecks Erkennung möglicher Systemfehler wurde unzureichend oder gar nicht vorgenommen (D, E, H, I, LT, NL, P, PL, UK).

#### Empfehlungen

- Die Mitgliedstaaten sollten sich um eine klare Vereinbarung mit der Kommission darüber bemühen, ob und wann alle festgestellten Unregelmäßigkeiten – berichtigt oder nicht – der Kommission zu melden sind.
- Die Mitgliedstaaten sollten die Unregelmäßigkeiten gründlicher analysieren, um mögliche Systemfehler aufzudecken.
- Die Mitgliedstaaten sollten von der Kommission zusätzliche Erläuterungen darüber verlangen, was sie unter Systemfehlern versteht.

### Übergreifender Ländervergleich – Schlüsselbereich 3

Schlüsselbereich 3	Einheitliche Prüfungs- und	Richtiger Umgang mit Aus-	Analyse möglicher System-	
	Entscheidungspraxis	nahmen	fehler	
Tschechische Republik (CZ)	_	0	_	
Finnland (FIN)	+	+	+	
Deutschland (D)	_	+		
Ungarn (H)	_	+	_	
Italien (I)	_	+	_	
Litauen (LT)	_	+	_	
Niederlande (NL)	_	_	_	
Polen (PL)	+	+	_	
Portugal (P)	+	+	0	
Slowakische Republik (SK)	0	0	0	
Spanien (E)	_	+	_	
Großbritannien / Vereinigtes Königreich (UK)	_	_	_	

### Erläuterungen:

- **+** = positive Schlussfolgerung/gute Verwaltungspraxis festgestellt
- +/— = neutral (keine ernsthaften Mängel, aber auch nicht gute Verwaltungspraxis)
- = negative Schlussfolgerung/Mängel wurden festgestellt
- **0** = keine Ergebnisse

## Schlüsselbereich 4: Berichterstattung an die Kommission

Ziel: Überprüfung, ob die Mitgliedstaaten ein System für die Erfassung von und detaillierte Berichterstattung über Unregelmäßigkeiten an die Kommission (über OLAF) eingerichtet haben, ggf. auch zur Berichterstattung an andere Stellen gemäß den EU-Verordnungen und Durchführungsbestimmungen:

#### Schlussfolgerungen

Die Mitgliedstaaten haben Systeme für die Erfassung von und die Berichterstattung über Unregelmäßigkeiten bei Verwendung der Strukturfondsmittel eingerichtet, die im Allgemeinen den Erfordernissen der EU-Verordnungen entsprechen. In den meisten Mitgliedstaaten liegt die Zuständigkeit für die Meldung von Unregelmäßigkeiten an OLAF bei einer Zentralstelle. In den meisten Fällen prüfen die zuständigen Stellen routinemäßig die von den Verwaltungsbehörden, durchführenden Behörden oder Endbegünstigten gemachten Angaben über Unregelmäßigkeiten vor der Zuleitung der endgültigen Meldungen an die Kommission.

Die ORKB zeigten auf, dass die in den Mitgliedstaaten eingeführten Systeme nicht immer wirksam genug sind, was durch Verzögerungen bei der Berichterstattung über Unregelmäßigkeiten an die Kommission bestätigt wird. Einige ORKB stellten auch Probleme bei der Einführung von IT-Verfahren für die Berichterstattung über Unregelmäßigkeiten an die Kommission fest, außerdem sind die IT-Verfahren der Mitgliedstaaten teilweise nicht mit AFIS kompatibel.

#### Feststellungen

In den meisten geprüften Mitgliedstaaten besteht ein zentralisiertes Verfahren für die Erfassung und Meldung festgestellter Unregelmäßigkeiten (D, E, H, I, LT, P, PL, SK, UK). Aus der Nutzung zentralisierter Verfahren ergibt sich automatisch, dass die Berichterstattung an die Kommission (über OLAF) bei einer Zentralstelle liegt. In einigen Mitgliedstaaten (CZ, FIN, NL) gibt es keine Zentralstelle, die alle Informationen über Unregelmäßigkeiten erfasst. Stattdessen sind die einzelnen Behörden für die Meldung von Unregelmäßigkeiten bei den Strukturfonds

(einschließlich Gemeinschaftsinitiativen) und die Kommission zuständig.

Die Prüfung ergab, dass die Verfahren für die Berichterstattung über Unregelmäßigkeiten nicht völlig wirksam waren. In fünf Mitgliedstaaten (CZ, D, NL, P, UK) wurden die Meldungen rechtzeitig erstattet. Bei sechs Mitgliedstaaten stellten die ORKB (E, FIN, H, I, LT, PL) jedoch Verzug bei der Berichterstattung an die Kommission fest. Grund für die Verzögerungen war z.B. die verspätete Übermittlung von Informationen durch die Projekte durchführenden Stellen (FIN) oder mangelnde Personalausstattung (PL).

In einigen Mitgliedstaaten (D, E, FIN, NL, P, PL, UK) wurden die Meldungen vor Weiterleitung an die Kommission von den zuständigen Stellen geprüft. In den Fällen, in denen die zuständige Stelle nicht die rechtliche Befugnis zu einer sachlichen Prüfung hat, prüft sie wenigstens die Plausibilität.

In den meisten Mitgliedstaaten sind die nationalen Verfahren zur Sammlung von Daten über Unregelmäßigkeiten nicht mit AFIS kompatibel; nur in wenigen Mitgliedstaaten (H, NL, P) erfüllten die einschlägigen IT-Verfahren die Vorgaben der EU.

#### **Gute Verwaltungspraxis**

- ▶ Die Behörden der Mitgliedstaaten überwachen die Einhaltung der Terminvorgaben für die Berichterstattung durch die für die Verwaltung der Fördermittel zuständigen Organisationseinheiten und erinnern sie nötigenfalls an diese Berichtspflicht (D, NL, PL, UK).
- Die Behörden der Mitgliedstaaten erstellen einen Jahresbericht über aufgedeckte und der Kommission gemeldete Unregelmäßigkeiten (PL).

#### Mängel und Empfehlungen

#### Mängel

- Es besteht keine Verknüpfung mit AFIS. Dies erhöht den notwendigen Verwaltungsaufwand bei allen beteiligten Stellen (CZ, D, FIN, PL, UK).
- Die Meldungen über Unregelmäßigkeiten werden der Kommission ohne Angabe der Kennziffern zugeleitet (D).

- Werden die Angaben intern elektronisch übermittelt, fehlt ein klarer Nachweis der Genehmigung und/oder Bescheinigung auf der zuständigen Verwaltungsebene (UK).
- Weder OLAF noch die anderen für die Strukturfonds zuständigen Kommissionsdienststellen geben den Mitgliedstaaten ein rechtzeitiges Feedback zu den gemeldeten Unregelmäßigkeiten.

#### Empfehlungen

- Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission bei der Einführung eines kompatiblen elektronischen Meldesystems unterstützen, welches von Allen genutzt werden kann.
- Die Mitgliedstaaten sollten von der Kommission verlangen, dass sie das System der Kennzahlen überprüft, um es zu vereinfachen und weniger missverständlich zu gestalten. Es sollte zwischen Fällen reiner Fahrlässigkeit und vorsätzlichen Rechtsverstößen unterschieden werden.

### Übergreifender Ländervergleich – Schlüsselbereich 4

Schlüsselbereich 4	Zentrale Erfassung der Unre- gelmäßigkeiten	Pünktliche / vollständige Bericht- erstattung und die Kommission	Elektronische Berichterstattung	Überprüfung der Meldungen vor ihrer Weiterleitung an Kommission
Tschechische Republik (CZ)	+/	+	+	0
Finnland (FIN)	+	_	+/	+
Deutschland (D)	+	+/	_	+/
Ungarn (H)	+	_	_	+/
Italien (I)	+/	+/	_	+/
Litauen (LT)	+	_	0	0
Niederlande (NL)	+/	+/—	+	+
Polen (PL)	+	_	_	+
Portugal (P)	+	+	+	+
Slowakische Republik (SK)	+	0	0	0
Spanien (E)	+	_	_	+
Großbritannien / Vereinigtes Königreich (UK)	+	_	_	+

#### Erläuterungen:

- **+** = positive Schlussfolgerung/beste Verwaltungspraxis festgestellt
- +/— = neutral (keine ernsthaften Mängel, aber auch nicht die beste Verwaltungspraxis)
- = negative Schlussfolgerung/Mängel wurden festgestellt
- **0** = keine Ergebnisse

## Schlüsselbereich 5: Nachverfolgung / Untersuchung der gemeldeten Unregelmäßigkeiten

Ziel: Prüfung, ob die Mitgliedstaaten eine einheitliche Vorgehensweise für die Untersuchung gemeldeter Unregelmäßigkeiten festgelegt haben und ob sie geeignete Maßnahmen zur künftigen Vermeidung solcher Unregelmäßigkeiten und damit zur Beschränkung finanzieller Verluste treffen:

#### Schlussfolgerungen

Die Prüfung ergab kein substantielles Feedback der Kommission zu den von den Mitgliedstaaten gemeldeten Fällen.

Die Berichterstattung der Mitgliedstaaten über die Nachverfolgung der Unregelmäßigkeiten muss verbessert werden.

Nach Auffassung der Mitgliedstaaten könnten die von der Kommission vorgegebenen Formblätter vereinfacht und wirtschaftlicher gemacht werden. Die große Zahl an in den Formblättern verlangten Einzelangaben verursacht bei den nationalen Behörden erheblichen Verwaltungsaufwand.

Im Allgemeinen wird für die Nachverfolgung der Unregelmäßigkeiten viel Zeit benötigt. Wenn zwischen der Aufdeckung einer Unregelmäßigkeit und dem Beginn des Wiedereinziehungsverfahrens mehrere Monate verstreichen, kann dies die Wirtschaftlichkeit der Nachverfolgungsverfahren und die Chancen für einen tatsächlichen Wiedereinzug beeinträchtigen.

#### Feststellungen

#### A. Klare Beschreibung der Ursachen von Unregelmäßigkeiten

Die meisten nationalen Behörden ermitteln die Ursachen der Unregelmäßigkeiten richtig. In einigen Mitgliedstaten werden die Ursachen gründlich untersucht, jedoch die tiefer liegenden Ursachen bei Insolvenzen nicht analysiert (D, NL). Damit liefern nicht alle Berichte eine angemessene Grundlage für die eigenen allgemeinen Analysen der Unregelmäßigkeiten und ihrer Ursachen durch die Kommission.

#### B. Wiedereinzug von Überzahlungen

Die Mitgliedstaaten haben wirksame Maßnahmen zum Wiedereinzug unberechtigter Zahlungen ergriffen. Die Rückzahlung

kann entweder durch Abzüge von späteren Förderzahlungen oder durch Rückerstattung durch die Begünstigten erfolgen. Es gab jedoch Fälle, in denen die Möglichkeit des Wiedereinzugs kaum oder gar nicht bestand, besonders bei Insolvenzen (D, I, NL, UK).

# C. Klare, umfassende und rechtzeitige Unterrichtung der Kommission über das weitere Vorgehen

Nach Auffassung der Mitgliedstaaten wird das Meldewesen durch die übermäßige Komplexität der von der Kommission herausgegebenen Meldeformulare erschwert; so wird z. B. dieselbe Information (Gründe für Unregelmäßigkeiten) in verschiedenen Abschnitten desselben Formblatts abgefragt. Die von der Kommission geforderten Detailangaben über Unregelmäßigkeiten bzw. die Anforderung von AFIS verursachen bei den nationalen Behörden einen erheblichen Verwaltungsaufwand (D, FIN).

Die meisten nationalen Behörden melden Angaben im Rahmen der Verfolgung von Unregelmäßigkeiten weder prompt noch entsprechend einem Standardformblatt. In einigen Mitgliedstaaten verlaufen die Verwaltungsverfahren langsam (H, FIN). Manchmal erfolgen die Meldungen zu Weiterverfolgungen Monate nach der ersten Erfassung einer Unregelmäßigkeit (E). Zu betonen ist hierbei, dass diese Feststellungen nicht für diejenigen Mitgliedstaaten gelten, die Unregelmäßigkeiten, welche von den nationalen Behörden vor Leistung der Zahlung durch die EU korrigiert werden können, überhaupt nicht melden (s. Schlüsselbereich 3). In diesen Fällen wird auch über die Weiterverfolgung dieser Unregelmäßigkeiten nicht berichtet (D, E, NL, UK).

#### D. Nachverfolgung bei Betrugsverdacht

Liegen Anhaltspunkte für Betrug vor, werden die betreffenden Fälle von den nationalen Behörden prompt und gründlich untersucht (gilt für alle geprüften Mitgliedstaaten).

## E. Angemessene Korrektur festgestellter Systemfehler

Die meisten Mitgliedstaaten werten die festgestellten Unregelmäßigkeiten nicht hinsichtlich unterliegender Systemfehler aus. In Deutschland hat die Bundesverwaltung die Berichte der Länder auf Anzeichen für Systemfehler geprüft. Sie hat entsprechende Hinweise nicht gefunden, hingegen stellte der ERH in den letzten Jahren in den Systemen der Länder regelmäßig Systemfehler fest. Die Methoden für die Feststellung und Meldung von Systemfehlern sind insgesamt nicht zufriedenstellend: dies gilt besonders für Insolvenzfälle.

#### F. Zeitbedarf für die Nachverfolgung

Im Allgemeinen nimmt die Nachverfolgung von Unregelmäßigkeiten Monate und manchmal Jahre bis zum Abschluss eines Falles in Anspruch (D, E, FIN, I, NL, P, UK). Entweder betreiben die nationalen Behörden die Nachverfolgung nicht mit dem notwendigen Nachdruck oder die Ermittlungen werden aufgrund von Vorgängen eingestellt, die sich außerhalb der Kontrolle der nationalen Behörden befinden. Dies gilt insbesondere für Betrugsfälle, die unabhängigen Ermittlern (z. B. Polizei, Staatsanwaltschaft) übergeben werden müssen, die dann entscheiden, wann und wie ein Fall zu untersuchen ist und wann die Verwaltungsbehörden über das Ergebnis der Ermittlungen unterrichtet werden (Fin). In anderen Fällen wird die Nachverfolgung durch die Verwaltung wegen Gerichtsverfahren unterbrochen.

In einigen Mitgliedstaaten dauern die Verwaltungsverfahren zur Nachverfolgung von Unregelmäßigkeiten zu lange (z. B. Finnland). In anderen Fällen machen die nationalen Behörden geltend, dass sie für eine gründliche und umfassende Untersuchung gemäß den Vorgaben der EU-Verordnungen entsprechend viel Zeit benötigen. In diesen Fällen kann die Wirtschaftlichkeit der Nachverfolgungsverfahren in Zweifel gezogen werden (D). In einigen geprüften Fällen dauerte es von der Aufdeckung der Unregelmäßigkeiten mehr als 12 Monate bis zur Einleitung des Wiedereinziehungsverfahrens (E<sup>1</sup>, I). Obwohl die

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> 2 von 61 Fällen

Wiedereinziehung der ausgezahlten Beträge in diesen Fällen gelang, könnte ein solch langer Zeitverzug zwischen der Aufdeckung und Korrektur einer Unregelmäßigkeit vermeidbare Risiken für den EU-Haushalt und/oder die nationalen Haushalte mit sich bringen.

## G. Maßnahmen der Kommission betreffend die Nachverfolgung von Unregelmäßigkeiten

Bei den geprüften Stichproben von Unregelmäßigkeiten ergaben die Prüfungen der ORKB in keinem Fall, dass die Kommission auf gemeldete Unregelmäßigkeiten mit irgendwelchen Maßnahmen reagiert hätte. Während der Verwaltungsaufwand der nationalen Behörden erheblich ist, hatten mehrere Mitgliedstaaten den Eindruck, dass die Kommission kein wirksames Feedback darüber gab, wie die an sie weitergeleiteten Informationen genutzt werden.

#### **Gute Verwaltungspraxis**

- ➤ Im Allgemeinen werden vorkommende Unregelmäßigkeiten gründlich untersucht und die Ursachen in den Meldungen dargestellt (D, E, FIN, H, UK).
- Mögliche Betrugsfälle werden unverzüglich den zuständigen Behörden zur Ermittlung und Strafverfolgung übergeben (D, FIN, NL, H, I, P, UK).
- ➤ Die Unregelmäßigkeiten werden auf Systemfehler untersucht. Festgestellte Systemfehler werden korrigiert (FIN).

#### Mängel und Empfehlungen

#### Mängel

- Über die Nachverfolgung von Unregelmäßigkeiten wird entweder gar nicht, verspätet oder zu wenig ausführlich berichtet (betrifft alle geprüften Mitgliedstaaten).
- Die meisten nationalen Behörden untersuchen die festgestellten Unregelmäßigkeiten nicht wirksam auf Systemfehler.
- Bei Insolvenzen werden die Ursachen nicht untersucht (D, NL).
- Allgemein dauert die Nachverfolgung von Unregelmäßigkeiten zu lange (betrifft alle Mitgliedstaaten).

#### **Empfehlungen**

- Die Berichterstattung über Nachverfolgungsmaßnahmen und deren Ergebnisse muss verbessert werden. Bei lange nicht abgeschlossenen Fällen sollten die nationalen Behörden ihre Untersuchungen mit mehr Nachdruck betreiben
- Zur Vermeidung des Risikos des Verlustes von EU- oder nationalen Haushaltsmitteln durch Insolvenzen sollten die nationalen Behörden vor Beantragung eines Projekts mehr Gewicht auf die Prüfung der Finanzkraft des Antragstellers legen.
- Alle nationalen Behörden sollten die Nachverfolgung von Unregelmäßigkeiten dazu nutzen, ihre eigenen Systeme auf Systemfehler oder Mängel zu prüfen (s. Schlüsselbereich 3).
- Die Mitgliedstaaten sollten von der Kommission mehr Feedback hinsichtlich der Verwendung der im Meldeverfahren gemachten Angaben und des Nutzens dieses zeitund arbeitsaufwendigen Verfahrens verlangen.

### Übergreifender Ländervergleich - Schlüsselbereich 5

Schlüsselbereich 5 <sup>2</sup>	Klare Beschreibungen der Ursachen von Un- regelmäßigkeiten	Wiedereinzie- hung von Über- zahlungen	Klare, umfassende und rechtzeitige Berichter- stattung über Nachver- folgungsverfahren an die Kommission	Nachverfolgung in Fällen von Be- trugsverdacht	Angemessene Korrektur festge- stellter Systemfehler	Für die Nachverfol- gung benötigte Zeit	Von der Kommission im Zusammenhang mit der Nachverfol- gung von Unregel- mäßigkeiten getrof- fene Maßnahmen
1) Finnland (FIN)	+	+	1	+	+	_	_
2) Deutschland (D)	+/	+/	+/	+	_	_	_
3) Ungarn (H)	+	+	0	+	+/	+/	_
4) Italien (I)	+	_	+/	+	_	_	_
5) Niederlande (NL)	+/	+/—	_	+	_	_	_
6) Portugal (P)	+	+/—	_	+	+/	_	0
7) Spanien (E)	+	+	_	+/	+/	_	0
Großbritannien /     Vereinigtes König- reich (UK)	+	+	-	+	_	_	_

#### Erläuterungen:

+ = positive Schlussfolgerung/gute Verwaltungspraxis festgestellt

+/— = neutral (keine ernsthaften Mängel, aber auch nicht gute Verwaltungspraxis)

— = negative Schlussfolgerung/Mängel wurden festgestellt

**0** = keine Ergebnisse

<sup>2</sup> Die ORKB Litauens, der Slowakei, Polens und der Tschechischen Republik nahmen zum Schlüsselbereich 5 nicht Stellung.

#### Schlüsselbereich 6: Finanzkorrekturen

Zweck ist festzustellen, ob die Mitgliedstaaten auf festgestellte Unregelmäßigkeiten mit angemessenen Finanzkorrekturen reagiert haben sowie ob und welche Maßnahmen die Kommission getroffen hat

#### Schlussfolgerungen

Die nationalen Behörden haben nicht immer sichergestellt, dass die Finanzkorrekturen unterliegenden Beträge von den bei der Kommission beantragten Zahlungen abgezogen wurden.

Obwohl die EU-Verordnung die Erhebung von Zinsen auf verspätet erstattete Überzahlungen verlangt, haben einige nationale Behörden keine Zinsen erhoben.

Nur wenige nationale Behörden prüfen vor Bewilligung eines neuen Antrags, ob der Antragsteller für Unregelmäßigkeiten in der Vergangenheit verantwortlich war.

#### Feststellungen

# A. Von den Mitgliedstaaten durchgeführte Finanzkorrekturen

Bei der Prüfung wurden Fälle festgestellt, in denen der Begünstigte Überzahlungen zurückerstattete, jedoch diese Beträge entgegen den Regelungen der EU-Verordnungen aus den nationalen Ausgabebescheinigungen und den Zahlungsanträgen an die Kommission nicht herausgenommen wurden (E).

Nur ein Mitgliedstaat hatte Routinekontrollen durchgeführt, um festzustellen, ob ein Förderantragsteller für Unregelmäßigkeiten in der Vergangenheit verantwortlich war (NL).

Ein Mitgliedstaat erhebt keinerlei Zinsen auf von den Begünstigten zurückzuzahlende Beträge (H).

In einem anderen Mitgliedstaat wurden Zinsen erhoben, aber der Zahlungsantrag an die Kommission nicht entsprechend reduziert (E).

In den meisten Insolvenzfällen können Finanzkorrekturen nicht vollzogen werden und ein Wiedereinzug von EU- oder nationalen Mitteln ist nicht möglich (D, NL, UK).

# B. Dokumentation und Berichterstattung über Finanzkorrekturen

In einigen Fällen stimmten die der Kommission zugeleiteten Berichte zu Finanzkorrekturen nicht mit den in der betreffenden nationalen Datenbank erfassten Korrekturen überein. Einige nationale Behörden konnten auf Anfrage die Höhe der durchgeführten Finanzkorrekturen nicht genau beziffern.

Bei seiner Prüfung der Strukturfondsausgaben im Rahmen der Zuverlässigkeitserklärung für 2005 hat der ERH eine unzureichende Berichterstattung der Mitgliedstaaten über die Wiedereinziehungsmaßnahmen an die Kommission festgestellt (s. Jahresbericht 2005 des ERH, Ziffern 6.36 und 6.37).

# C. Von der Kommission getroffene Maßnahmen zur Durchführung von Finanzkorrekturen

Die Prüfung ergab keine Anhaltspunkte für unmittelbar von der Kommission gegen Mitgliedstaaten getroffene Maßnahmen im Zusammenhang mit gemeldeten Unregelmäßigkeiten oder möglichen Finanzkorrekturen (D, E, FIN, H, I, NL, UK).

#### **Gute Verwaltungspraxis**

- Frhebung von Zinsen auf ausstehende Zahlungen (FIN, I, UK).
- Durchgängige Korrektur von Unregelmäßigkeiten entweder durch Abzug der zurückzuzahlenden Beträge von späteren Auszahlungen oder durch Wiedereinzug der Überzahlungen vom Begünstigten (D, FIN, H, I, NL).
- Mögliche Unregelmäßigkeiten und die Notwendigkeit zur Vornahme von Finanzkorrekturen werden dadurch vermieden, dass den Förderantragstellern Mittel erst angewiesen werden, wenn (Zwischen) Kontrollen ergeben haben, dass früher bei ihnen keine Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind (NL).

#### Mängel und Empfehlungen

#### Mängel

 Einige der Bericht erstattenden Stellen kannten nicht den Betrag der vorgenommenen Finanzkorrekturen. Außerdem wurden Informationen, die zur Durchsetzung der Finanz-

- korrekturen hätten beitragen können, nicht immer angemessen erfasst.
- Einige Finanzkorrekturen wurden zu Lasten des Begünstigten vorgenommen, jedoch wurde die Höhe des Zahlungsantrags an die Kommission nicht verringert. Infolge dessen fund aus der Sicht des EU-Haushalts die Finanzkorrektur nicht statt (E).
- Begünstigten, die zu Unrecht erhaltene Zahlungen verspätet zurückerstattet haben, wurden keine Zinsen belastet (E, H).

#### **Empfehlungen**

- Die Mitgliedstaaten sollten mit mehr Nachdruck sicherstellen, dass die Zahlungsanträge an die Kommission sobald wie möglich um die Beträge der vorgenommenen Finanzkorrekturen berichtigt werden.
- Die Erhebung von Zinsen auf die verspätete Rückerstattung von Überzahlungen sollte die Regel und nicht die Ausnahme sein.
- Alle nationalen Behörden sollten vor Bewilligung eines Antrags routinemäßig prüfen, ob ein Förderantragsteller für Unregelmäßigkeiten in der Vergangenheit verantwortlich war.

#### Übergreifender Ländervergleich - Schlüsselbereich 6

Schlüsselbereich 6 <sup>3</sup>	Von den Mitgliedstaaten durchge- führte Finanzkorrekturen	Dokumentation und Berichterstattung über Finanzkorrekturen	Anhaltspunkte für von der Kommission im Bereich Finanzkorrekturen ergriffene Maßnahmen
1) Finnland (FIN)	+	+	_
2) Deutschland (D)	+	+	_
3) Ungarn (H)	+/	+	_
4) Italien (I)	+	+	_
5) Niederlande (NL)	+	+	_
6) Portugal (P)	+	+	0
7) Spanien (E)	_	+	_
8) Großbritannien / Vereinigtes Königreich (UK)	+/	_	_

#### Erläuterungen:

**+** = positive Schlussfolgerung/beste Verwaltungspraxis festgestellt

+/— = neutral (keine ernsthaften Mängel, aber auch nicht die beste Verwaltungspraxis)

- = negative Schlussfolgerung/Mängel wurden festgestellt

**0** = keine Ergebnisse

-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die ORKB von Litauen, der Slowakei, der Tschechischen Republik und von Polen haben zum Schlüsselbereich 6 nicht Stellung genommen.

#### Anlage A: Prüfungsplan

#### **Arbeitsgruppe Strukturfonds:**

#### Prüfungsplan für die Prüfung im Bereich der Unregelmäßigkeiten

#### 1. Hintergrund

Im Jahr 2000 setzte der Kontaktausschuss eine Arbeitsgruppe für eine Orientierungsprüfung zu den EU-Strukturfonds ein. Um einen ersten Überblick über die Verwaltung und Kontrolle dieser Fonds durch die verschiedenen Mitgliedstaaten zu erhalten und um mögliche Risikofelder identifizieren zu können, wurde den ORKB ein Fragebogen zugesandt. Die Prüfungsarbeit wurde so geplant, dass sie sich auf die Förderperiode 2000-2006 beziehen und die neuen Verordnungen, insbesondere die Ratsverordnung Nr. 1260/1999 und die Kommissionsverordnung Nr. 438/2001. Die Arbeitsgruppe berichtete dem Kontaktausschuss im November 2002 über die Ergebnisse ihrer Arbeit. Anschließend erteilte der Kontaktausschuss der Arbeitsgruppe ein neues Mandat für eine parallele Prüfung zur Anwendung der genannten Verordnungen hinsichtlich der Durchführung von unabhängigen Kontrollen für 5% der Fondsausgaben sowie der Sicherstellung ausreichender Prüfpfade für alle Zahlungen. Der Abschlussbericht zu dieser Prüfung wurde dem Kontaktausschuss im Dezember 2004 präsentiert.

#### 2. 2005-06 Mandat

Ebenfalls auf seiner Sitzung im Dezember 2004 erteilte der Kontaktausschuss der Arbeitsgruppe ein weiteres Mandat für Prüfungen im Bereich der Strukturfonds, insbesondere "zur Durchführung einer parallelen Prüfung der Systeme zur Identifizierung, Meldung und Verfolgung von Unregelmäßigkeiten".

Diese Prüfung wird sechs Schlüsselbereiche dieser Systeme umfassen, die in dem beigefügten Prüfungsplan (Appendix A) näher dargestellt sind. Sie basieren auf den in Appendix B aufgeführten Rahmenvorgaben für die Meldung von Unregelmäßigkeiten. Die Arbeitsgruppe diskutierte die Schlüsselbereiche und Prüfungsfragen während ihres Treffens vom 19.-20. April 2005 in Bonn.

#### 3. Rechtsgrundlagen

Die Prüfung wird insbesondere folgende Rechtsvorschriften berücksichtigen:

- Verordnung Nr. 1681/94 vom 11. Juli 1994 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Zusammenhang mit der Finanzierung der Strukturpolitik sowie die Organisation eines Informationssystems in diesem Bereich;
- Verordnung Nr. 2988/95 –der zu Folge ""der Tatbestand der Unregelmäßigkeit bei jedem Verstoß gegen eine Gemeinschaftsbestimmung als Folge einer (beabsichtigten oder unbeabsichtigten) Handlung oder Unterlassung eines Wirtschaftsteilnehmers gegeben (ist), die einen Schaden für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften oder die Haushalte, die von den Gemeinschaften verwaltet werden, bewirkt hat bzw. haben würde".
- **Verordnung Nr. 1260/99 –** insbesondere **Artikel 38** zur Finanzkontrolle und **Artikel 39** zu Finanzkorrekturen; und schließlich
- **Verordnung Nr. 438/2001 (insbesondere Artikel 8)** zu den Verwaltungs- und Kontrollsystemen.
- Verordnung Nr. 448/2001 hinsichtlich der Verfahren für Finanzkorrekturen.

#### 4. Verbundene Berichte zu Unregelmäßigkeiten

Bei der Durchführung der Prüfung sollten die ORKB auch die Feststellungen aus den folgenden, aktuellen Prüfungen berücksichtigen:

- ERH Sonderbericht 10/2001 bezüglich der Aktivitäten von Kommission und OLAF sowie in fünf Mitgliedstaaten;
- Bericht der GD Regio und OLAF-Bericht vom Dezember 2003 zusammenfassender Bericht zur Prüfung der Systeme und Verfahren für die Meldung und Verfolgung von Unregelmäßigkeiten bei den Strukturfonds; und schließlich:
- ERH-Prüfung zu OLAF eine laufende Prüfung, die bald fertig gestellt sein soll.

Die ORKB sollten außerdem jede andere in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat oder auf europäischer Ebene durchgeführte Prüfung zu Unregelmäßigkeiten berücksichtigen. Dabei sollten sie die wesentlichen Ergebnisse dieser Prüfungen sowie die diesbezüglichen Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten identifizieren.

#### 5. OLAF und die Kommission

Das Europäische Büro zur Bekämpfung von Betrug (OLAF) wurde im Juni 1999 gegründet. OLAF befasst sich im Wesentlichen mit kriminellen Handlungen. Seine Aufgabe ist es, die finanziellen Interessen der Union zu schützen, Betrug und andere unrechtmäßige Handlungen in den Europäischen Institutionen und in den Mitgliedstaaten zu bekämpfen. OLAF ist ein Teil der Kommission und untersteht seit Dezember 2004 dem Vizepräsidenten für Finanzangelegenheiten, Verwaltung und Betrugsbekämpfung. OLAF steht ein Aufsichtskommittee aus fünf unabhängigen Personen vor, die nicht den Europäischen Institutionen angehören.

Alle Mitgliedstaaten sind verpflichtet, detaillierte Quartalsberichte zu Fällen von Unregelmäßigkeiten an OLAF zu liefern. OLAF selbst führt interne (in der Kommission und/oder den Mitgliedstaaten) und externe (in den Mitgliedstaaten) Ermittlungen durch. Etwa 90% der Fälle, die gegenwärtig durch OLAF untersucht werden, sind externe Fälle, einschließlich vermuteter Betrugsfälle in den Mitgliedstaaten. OLAF erstellt zu seinen Untersuchungen Ermittlungsberichte für die zuständigen Komitees der Kommission, entwickelt Methoden und Verfahren zur Betrugsbekämpfung und erstellt einen Jahresbericht mit den zusammengefassten Meldungen der Mitgliedstaaten.

#### 6. Umfang und Ansatz der Prüfung

Die Arbeitsgruppe ist sich bewusst, dass eventuell nicht alle Mitgliedstaaten sämtliche sechs Schlüsselbereiche vollständig bearbeiten können. Alle, insbesondere die neuen Mitgliedstaaten werden jedoch ermutigt, so viele Bereiche des Prüfungsplans wie möglich umzusetzen.

Die Prüfung sollte alle für die 2000-2006-Programme gemeldeten Unregelmäßigkeiten berücksichtigen. Bezüglich der Schlüsselbereiche 5 und 6 wird empfohlen, dass alle ORKB eine repräsentative Stichprobe aus den an OLAF gemeldeten Fällen auswählen und die Auswahlmethode darstellen. Der Umfang der Stichprobe hängt von der Zahl der an OLAF gemeldeten Fälle ab, jedoch sollte sie im Idealfall nicht weniger als 40 Fälle umfassen.

Der Prüfungsumfang sollte so gewählt werden, dass der Prüfer sich über jeden der geprüften Schlüsselbereiche ein Urteil bilden kann. Zur Bildung eines solchen Urteils steht den ORKB die Wahl der jeweiligen Prüfungsmethoden und –techniken frei, z. B. Interviews, Belegprüfung anhand von Stichproben und Fragebögen. Übergreifendes Ziel unserer Arbeit ist es, die Meinung der ORKB zu Beispielen sowohl guter Verwaltungspraxis als auch von Mängeln in den Systemen und Verfahren, die in den Mitgliedstaaten eingesetzt werden, einzuholen.

Um eine einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten, sind alle teilnehmenden ORKB aufgefordert, sich möglichst eng an den Prüfungsplan und an das unten dargestellte Format der Länderberichte zu halten. Dabei ist sich die Arbeitsgruppe bewusst, dass der Umfang der von den einzelnen ORKB durchgeführten Prüfungen unter anderem durch nationale Regelungen und Einschränkungen beeinflusst werden kann.

#### 7. Format der Länderberichte

Es ist vorgesehen, dass jede ORKB einen eigenen Länderbericht vorlegt. Jeder dieser Berichte soll das Urteil der ORKB zu:

- den Teilen der Kontrollen, die gut funktionieren und den Gründen für deren Effektivität;
- den mangelhaften Teilen der Kontrollsysteme und den Gründen für die Mängel;
- einem Überblick festgestellter guter Verwaltungspraxis (wo möglich); und
- einer generellen Bewertung des Verständnisses der nationalen Behörden zu und ihrer Einhaltung von den EU-Regelungen und Arbeitshilfen.

Diese Arbeit sollte für jeden de im Prüfungsplan genannten Schlüsselbereiche erledigt werden. Der Bericht sollte außerdem Folgendes enthalten:

- Details der genutzten Prüfungsmethoden;
- Die Fonds und Ziele, die in der Prüfung behandelt wurden; und
- Details der untersuchten Einzelfälle und wie sie ausgewählt wurden.

Jeder Bericht soll aus drei Teilen bestehen:

- Zusammenfassung (wahrscheinlich eine Seite)
- Der Bericht selbst (Maximal 2-3 Seiten pro Schlüsselbereich) und
- Anlagen, falls notwendig, mit weiteren Informationen

Gegebenenfalls wird ein "technisches" Treffen der Arbeitsgruppe im Oktober 2005 stattfinden (s. den unten dargestellten Zeitplan), bei dem das Format für die Länderberichte und die Inhalte des späteren Schlussberichtes weiter diskutiert werden können.

#### 8. Zeitplan

Der als Anlage C beigefügte Zeitplan umfasst drei Phasen:

#### Planungsphase:

Die Planungsphase sollte zwischen April und Ende Mai erledigt werden; danach sollte der Prüfungsplan, unter Berücksichtigung der Kommentare der Teilnehmer am Apriltreffen in Bonn, den Mitgliedern der Arbeitsgruppe zugestellt werden.

#### Realisierungsphase/Durchführung der nationalen Prüfungen:

Die Realisierungsphase sollte zwischen Juni 2005 und Januar 2006 abgeschlossen werden. Jede teilnehmende ORKB sollte ihren Länderbericht bis zum 28. Februar 2006 der Kerngruppe zuleiten.

#### Berichtsphase:

Die Fertigstellung des Schlussberichts sollte zwischen März und Juli 2006 erfolgen. Die Arbeitsgruppe wird einen kombinierten Bericht in englischer Sprache erstellen, der die Feststellungen zu den Schlüsselbereichen und die Empfehlungen der ORKB zusammenfasst. Der Abschlussbericht wird dem Kontaktausschuss im Dezember 2006 präsentiert werden.

#### Schlüsselbereich 1: Arbeitshilfen

Ziel: Überblick über die von den Behörden der Mitgliedstaaten zur Anwendung und Auslegung der EU-Vorschriften gegebenen Arbeitshilfen.

Im Rahmen des Schlüsselbereichs 1 sollten die Prüfer folgende Unterthemen bearbeiten:

a) Eine Beschreibung der mitgliedstaatlichen Systeme (Artikel 2 der Verordnung Nr. 1681/94).

- Wie viele Systeme sind in Ihrem Mitgliedstaat zur Erfassung und Meldung von Unregelmäßigkeiten eingerichtet? (z. B. ein zentrales System oder ein System pro Programm)
   Bitte geben Sie Details an.
- Berücksichtigen Sie die folgenden Aspekte der Systeme:
  - Welche Stellen/Organisationen sind für die Ausführung der Verordnung Nr.
     1681/94 verantwortlich?
  - Welche Aufgaben und Zuständigkeiten sind welcher Stelle zugewiesen? (Feststellung, Erfassung, Untersuchung, Meldung etc. von Unregelmäßigkeiten)
  - Bitte erstellen Sie eine graphische Darstellung der Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung, einschließlich der Stellen, an denen grundlegende Entscheidungen getroffen werden (z. B., wer entscheidet, ob ein Fehler eine Unregelmäßigkeit darstellt?)
  - Gibt eine zentrale Stelle des Mitgliedstaates die nationalen Arbeitshilfen für die Behandlung von Unregelmäßigkeiten heraus? Falls ja, was hat sie in diesem Bereich unternommen? Falls nicht,, welche anderen Maßnahmen hat der Mitgliedstaat getroffen, um eine einheitliche Vorgehensweise bei der Behandlung von Unregelmäßigkeiten sicherzustellen?
  - Hat die Kommission dem System zugestimmt?
  - Welche Informationen gibt es bezüglich der Effektivität des Systems zur Identifizierung von Unregelmäßigkeiten? (z. B. hinsichtlich der Arbeitsergebnisse der internen Kontrollsysteme, der Feststellungen der 5%-Kontrolleure, der Kommission oder des ERH)?

b) Interpretation der wesentlichen EU-Vorschriften zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten innerhalb der Mitgliedstaaten und Arbeitshilfen der Mitgliedstaaten für die Verwaltungsbehörden, Zahlstellen, Zwischengeschaltete Stellen etc.

#### Prüfungsfragen:

- Welche nationalen Arbeitshilfen gibt es für die Interpretation und Anwendung der Vorschriften zur Behandlung von Unregelmäßigkeiten?
- Wie werden die Arbeitshilfen bereitgestellt? (z. B. Arbeitshilfen in Papierform, Workshops, Helpdesk, Website.)
- Gibt es ein klares Verständnis dessen, was als Unregelmäßigkeit anzusehen ist?

#### Schlussfolgerung:

Der Prüfer sollte zu einer klaren Bewertung kommen, ob die von den mitgliedstaatlichen Stellen herausgegebenen Arbeitshilfen zur Interpretation und Anwendung der EU-Vorschriften effektiv sind

Falls Ja Bitte geben Sie Beispiele guter Praxis an, die zur Erreichung des Ziels beige-

tragen haben.

Falls nein Bitte geben Sie Beispiele festgestellter Mängel in diesem Bereich an.

#### Schlüsselbereich 2:

## Identifikation und Erfassung potentieller Unregelmäßigkeiten

Ziel: Überblick über die Merkmale der festgestellten Unregelmäßigkeiten:

Im Rahmen von Schlüsselbereich 2 sollte der Prüfer die folgenden drei Unterthemen berücksichtigen:

a) Die Formblätter und Datenbanken, die von den mitgliedstaatlichen Stellen bei der Erfassung von Unregelmäßigkeiten benutzt werden

#### Prüfungsfragen

- Werden potentielle Unregelmäßigkeiten in einem Standardformblatt erfasst? (Bitte nehmen Sie eine Kopie des benutzten Formblattes in den Bericht auf)?
- Ist jeder Unregelmäßigkeit ein bestimmter Fallcode zugeordnet?
- Welche Typen und wie viele Datenbanken werden zur Erfassung von Unregelmäßigkeiten genutzt? (z. B., manuell geführte oder IT-gestützte Listen, zentralisiert oder dezentral auf mehrere beauftragte Stellen verteilt?)
- Sind die Datenbanken mit den EU-Systemen kompatibel, um ein elektronisches Meldesystem zu ermöglichen?

#### b) Erfasste Unregelmäßigkeiten der Förderperiode 2000-2006

- Bitte geben Sie Details zur vollständigen Zahl der in der Förderperiode 2000-2006 erfassten Unregelmäßigkeiten an; zumindest bis einschließlich des dritten Quartals 2005 (Falls möglich, sollten nachgängig auch Detaildaten zum vierten Quartal 2005 ermittelt werden)
- Bitte geben Sie die Gesamtsumme (Nationale und Strukturfondsmittel) bzw. den Gesamtwert (geschätzt) der erfassten Unregelmäßigkeiten an.

#### c) Merkmale der festgestellten (potentiellen) Unregelmäßigkeiten

#### Prüfungsfragen

- Stellen Sie für eine Stichprobe der erfassten potentiellen Unregelmäßigkeiten bitte die folgenden Details fest:
  - Die Art (Grund) der potentiellen Unregelmäßigkeit, z. B. nicht f\u00f6rderf\u00e4hige Kosten,
     Mangel an Dokumentation, etc.
  - Welche Rechtsvorschrift (EU- Verordnungen oder nationales Recht) wurde verletzt? (bitte nennen Sie den jeweils betroffenen Artikel der jeweiligen Vorschrift);
  - Handelt es sich um eine Unregelmäßigkeit aufgrund einer Systemschwäche oder um einen davon unabhängigen Fall?
  - Gibt es Gründe, hinter der Unregelmäßigkeit einen Betrugsfall zu vermuten?
  - Geldwert der Unregelmäßigkeit (nationale und EU-Mittel)
  - Strukturfonds und Programm, die von der Unregelmäßigkeit betroffen sind
  - Datum, an dem die (potentielle) Unregelmäßigkeit entstand
  - Datum, an dem die (potentielle) Unregelmäßigkeit erstmals erfasst wurde
  - Wie wurde die Unregelmäßigkeit entdeckt, z. B. durch eine Verwaltungsprüfung, durch eine interne Kontrolle, im Rahmen von 5%-Kontrollen, durch ERH oder andere EU-Stellen?
  - Wurden die geltenden Formblätter zur Erfassung von (potentiellen) Unregelmäßigkeiten ordnungsgemäß ausgefüllt?

**Hinweis:** Die Feststellungen zu Frage 2.c sollten in dem unten stehenden Berichtsformat dargestellt werden. In Mitgliedstaaten mit vielen Unregelmäßigkeiten sollte eine Stichprobe von nicht weniger als 40-50 Unregelmäßigkeiten erhoben werden.

#### Schlussfolgerung:

Der Prüfer sollte zu einer klaren Bewertung kommen, ob die im Mitgliedstaat erfassten Unregelmäßigkeiten signifikante gemeinsame Merkmale aufweisen oder nicht.

## Formblatt zur Darstellung der Ergebnisse bezüglich Frage 2.c

## Erfasste (potentielle) Unregelmäßigkeiten

	Art der Unre- gelmäßigkeit	Verletzte Rechts- vorschriften	Systembe- dingt oder nicht	Betrugs- verdacht	Geldwert (€) (National)	Geldwert (€) (EU)	Fonds	Programm	Datum der Unregelmä- ßigkeit	Datum der Erfassung	Art der Entde- ckung?	Ordnungsge- mäß erfasst?
1.												
2.												
3.												
4.												
Etc												

# Schlüsselbereich 3: Untersuchung und Entscheidungsfindung zu erfassten Unregelmäßigkeiten

Ziel: Übersicht darüber, wie die Mitgliedstaaten entscheiden, ob gemäß den EU-Verordnungen und Durchführungsbestimmungen eine Meldung an die Kommission erfolgen muss oder nicht:

Im Rahmen von Schlüsselbereich 3 sollte der Prüfer die folgenden drei Unterthemen bearbeiten:

a) Untersuchung erfasster Unregelmäßigkeiten und Entscheidungsfindung hinsichtlich der Notwendigkeit, den Fall an OLAF zu melden.

#### Prüfungsfragen

- Ist der Verwaltungsbehörde klar, welche Unregelmäßigkeiten an OLAF gemeldet werden müssen und welche nicht?
- Hat die Verwaltungsbehörde ausreichend qualifiziertes und erfahrenes Personal für die Bearbeitung der Unregelmäßigkeiten eingesetzt?
- Gibt es ausreichende, effektive Verfahren um Betrugs- oder Unterschlagungsfälle zu ermitteln?
- b) Ordnungsgemäße Feststellung zulässiger Ausnahmefälle von der Meldepflicht an OLAF, z. B. unterhalb des geltenden Schellenwertes von Euro 4,000

- Gibt es Fälle, in denen die Verwaltungsbehörde festgestellte, meldepflichtige Unregelmäßigkeiten, z. b. oberhalb von €4,000 nicht an OLAF gemeldet hat? z. B.:
  - Wie geht sie vor, wenn der Fehler oder die Unterlassung entdeckt wird, bevor die Zahlstelle eine Zahlung aus EU-Mitteln geleistet hat? (Falls noch kein Geld bezahlt wurde, bevor die Unregelmäßigkeit entdeckt wurde, sollten auch keine Strafen anfallen).

- Wie geht sie vor, wenn der Endempfänger von sich aus Unregelmäßigkeiten an die Verwaltungsbehörde oder Zahlstelle meldet; bevor diese sie feststellen können, sei es vor einer Mittelauszahlung oder nachdem die Erstattung bei der EU beantragt wurde?
- Welche Auffassung vertritt der Mitgliedstaat in Fällen, in denen die Verwaltungsbehörde herausfindet, dass sie hinsichtlich der Anerkennung förderfähiger Kosten einen Fehler gemacht hat, und in denen diese Unregelmäßigkeit vor einer Auszahlung entdeckt wurde?

(In den oben genannten Beispielen möglicher Fallgestaltungen sollte die Unregelmäßigkeit zwar erfasst, sie muss aber nicht an OLAF gemeldet oder weiter verfolgt werden.)

- Gibt es andere Beispiele für nicht gemeldete Unregelmäßigkeiten oberhalb von €4.000?
- Wurden Unregelmäßigkeiten unterhalb von € 4,000 berichtet und, falls ja, warum?
- Wie werden Ausnahmefälle von der Meldepflicht erfasst und, falls notwendig, intern weiter gemeldet?
- Werden all diese Entscheidungen auf angemessener Ebene getroffen und werden sie hinreichend überprüft?

**Hinweis:** Eine Unregelmäßigkeit, die nach der Mittelauszahlung entdeckt wird, kann ggf. nicht länger als Ausnahme betrachtet werden, weil die Verwaltung dann die Wiedereinziehung der Gelder einleiten und deshalb den Fall an OLAF melden muss.

#### c) Analyse von Unregelmäßigkeiten auf mögliche unterliegende Systemmängel

- Wie werden Unregelmäßigkeiten analysiert, um mögliche unterliegende Systemmängel festzustellen und wird diese Arbeit auf einer angemessenen Ebene durchgeführt?
- Wird eine potentiell systembedingte Unregelmäßigkeit korrekt "an der Quelle" identifiziert? Gibt es Beispiele für potentiell "systembedingte Unregelmäßigkeiten", die nicht erfasst und gemeldet wurden?

- Wie werden systembedingte Unregelmäßigkeiten weiter verfolgt (und, falls notwendig, an OLAF gemeldet)? (Siehe auch Schlüsselbereiche 5 und 6)
- Was sind die wesentlichen systembedingten Unregelmäßigkeiten, die erfasst und gemeldet wurden? Bitte geben Sie die drei wichtigsten Beispiele mit Informationen zur Häufigkeit und den finanziellen Auswirkungen an.
- Welche anderen Analysen von Unregelmäßigkeiten werden ggf. angestellt, mit welchen Ergebnissen und wie werden sie intern und/oder an OLAF gemeldet?

#### Schlussfolgerung:

Der Prüfer soll feststellen, ob ausreichende und effektive Verfahren zur Behandlung möglicher oder tatsächlicher Unregelmäßigkeiten eingerichtet wurden im Einklang mit den EU-Vorgaben und den nationalen Arbeitshilfen.

Falls ja Bitte geben Sie Beispiele für gute Verwaltungspraxis, die zum Erreichen der

Ziele beigetragen hat, an.

Falls nein Bitte geben Sie Beispiele für Mängel in diesem Bereich an.

#### Schlüsselbereich 4: Meldungen an das Antibetrugsbüro (OLAF)

Ziel: Überprüfung, ob die Mitgliedstaaten ein System für die Erfassung von und detaillierte Berichterstattung über Unregelmäßigkeiten an die Kommission (über OLAF) eingerichtet haben, ggf. auch zur Berichterstattung an andere Stellen gemäß den EU-Verordnungen und Durchführungsbestimmungen:

Im Rahmen von Schlüsselbereich 4 sollte der Prüfer die folgenden sechs Unterthemen bearbeiten:

a) Wo und wie werden in einem Mitgliedstaat die Informationen zu erfassten Unregelmäßigkeiten zentral erfasst?

#### Prüfungsfragen

- Welche Systeme sind zur zentralen Erfassung dieser Informationen vorhanden?
- Wer entscheidet, was an OLAF gemeldet wird und werden diese Entscheidungen auf angemessener Ebene getroffen? (Dies zu beurteilen liegt im Ermessen des Prüfers; dabei könnte er z. B. berücksichtigen, welche Erfahrungen und Wissen das jeweils zuständige Personal zu den einschlägigen EU-Vorschriften hat).
- b) Wer innerhalb der Mitgliedstaaten berichtet offiziell an OLAF?

- Hat der Mitgliedstaat der Kommission eine Liste der für die Ausführung von Artikel 23 (1) der Verordnung Nr. 2082/93 zugeleitet?
- Werden diese Informationen bei Veränderungen der Zuständigkeiten aktualisiert?
- Wer entscheidet, was an OLAF zu melden ist und werden diese Entscheidungen auf angemessener Ebene getroffen?
- Werden solche Entscheidungen überprüft, und auf welcher Ebene?

c) Erfolgen die Berichte an OLAF rechtzeitig und vollständig

Um die folgenden Prüfungsfragen zu beantworten, sollte der Prüfer Kopien sämtlicher Quartalsberichte aus den Jahren 2004 und 2005 besorgen und prüfen.

#### Prüfungsfragen

- Wurden alle Quartalsberichte zum vorgesehenen Zeitpunkt eingereicht? (Artikel 3)
- Falls nicht, warum ergaben sich Verzögerungen und welche Konsequenzen hatten sie?
- Falls keine Unregelmäßigkeiten zu melden waren, wurden zeitgerecht "Nil Reporte" eingereicht?
- Wurden die Werte korrekt und einschließlich der (OJEC publizierten) Wechselkurse ermittelt?
- d) werden die Berichte such anderen Stellen zugänglich gemacht, z. B. GD Regio / Beschäftigung oder anderen Mitgliedstaaten?

- Wurden Informationen zu festgestellten Unregelmäßigkeiten anderen Mitgliedstaaten zugeleitet, die ein Interesse an den Umständen des jeweiligen Falls haben könnten? (Artikel 4)
- Bleiben alle im Bericht genannten Daten vertraulich? (Artikel 10)
- Hat OLAF / die Kommission einem Mitgliedstaat bezüglich Unregelmäßigkeiten etwas mitgeteilt, das annehmen lässt, ähnliche Fälle seien in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten ebenfalls aufgetreten? (Artikel 8). (Falls ja, bitte geben Sie Details an)
- Ebenso: Hat ein Mitgliedstaat OLAF / der Kommission oder anderen Mitgliedstaaten etwas zu Unregelmäßigkeiten mitgeteilt, was annehmen lässt, dass diese Unregelmäßigkeiten Auswirkungen außerhalb seines eigenen Territoriums haben oder ein Beispiel für eine neue Art schlechter Verwaltungspraxis sein könnten?

#### e) Werden Unregelmäßigkeiten elektronisch gemeldet (ECR)?

#### Prüfungsfragen

- Nutzen Mitgliedstaaten die von OLAF in 2001 geschaffene Möglichkeit, Unregelmäßigkeiten direkt in das "Electronic Communication Registry (ECR)" einzugeben?
- Falls nein, warum nicht? Gibt es Belege dafür, dass Mitgliedstaaten Schwierigkeiten haben, auf diesem Wege zu berichten? Gibt es technische Probleme?
- f) Welche Prüfungen werden auf mitgliedstaatlicher Ebene durchgeführt, um sicherzustellen, dass alle Berichte an OLAF vollständig und korrekt sind?

#### Prüfungsfragen

- Wer führt diese Prüfungen durch? Finden sie auf angemessener Ebene statt?
- Wer entscheidet, ob Erstattungen für Kosten im Zuge von Rechtsverfahren bei der Kommission geltend gemacht werden oder nicht? Gibt es Beispiele für solche Fälle? (Artikel 7)
- Wer entscheidet, ob rechtliche Schritte eingeleitet werden oder nicht und werden diese Entscheidungen auf angemessener Ebene getroffen?

#### Schlussfolgerung:

Der Prüfer sollte bestätigen können, ob ausreichende Systeme für die Berichterstattung zu Unregelmäßigkeiten im Einklang mit den EU-Bestimmungen und nationalen Arbeitshilfen eingerichtet wurden.

Falls ja Bitte geben Sie Beispiele für gute Verwaltungspraxis an, die zur Erreichung

der Ziele beigetragen hat.

Falls nein Bitte geben Sie Beispiele für Mängel in diesem Bereich an.

#### Schlüsselbereich 5:

Weiterverfolgung und Untersuchung von an OLAF gemeldeten Unregelmäßigkeiten durch Kommission und Mitgliedstaaten

Ziel: Prüfung, ob die Mitgliedstaaten eine einheitliche Vorgehensweise für die Untersuchung gemeldeter Unregelmäßigkeiten festgelegt haben und ob sie geeignete Maßnahmen zur künftigen Vermeidung solcher Unregelmäßigkeiten und damit zur Beschränkung finanzieller Verluste treffen:

Im Rahmen von Schlüsselbereich 5 sollte der Prüfer die folgenden sechs Unterthemen berücksichtigen:

#### a) Wie verfolgen die Mitgliedstaaten an OLAF gemeldete Unregelmäßigkeiten?

- Werden die Gründe der Unregelmäßigkeiten klar beschrieben?
- Welche weiteren Untersuchungen haben die verantwortlichen Stellen der Mitgliedstaaten angestellt?
- Wurden zu Unrecht an Endempfänger geleistete Zahlungen durch die nationalen Verwaltungsbehörden wieder eingezogen?
- Wurden alle notwendigen und wirtschaftlich vertretbaren rechtlichen Maßnahmen eingeleitet, um die Wiedereinziehung der Gelder sicherzustellen (Verwaltungs- oder Klageverfahren einschließlich Beitreibungsverfahren etc.)?
- Wurden Fälle von Betrugsverdacht den Strafverfolgungsbehörden zugeleitet und Rückforderungen gegenüber den Verdächtigten geltend gemacht, und falls ja, mit welchen Ergebnissen?

b) Enthalten die weiteren Berichte (Art. 5 der Verordnung Nr. 1681/1994) an OLAF detaillierte Informationen zu den Fortschritten bei der Weiterverfolgung gemeldeter Unregelmäßigkeiten?

#### Prüfungsfragen

- Haben die Mitgliedstaaten "follow-up reporte" zu bereits an OLAF gemeldeten Unregelmäßigkeiten nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 1681/94 vorgelegt, und enthielten diese Berichte die folgenden relevanten Angaben:
  - Beträge, die bereits wieder eingezogen wurden oder zur Wiedereinziehung anstehen,
  - Zwischenmaßnahmen, die zur Sicherstellung der Wiedereinziehung zu Unrecht geleisteter Zahlungen getroffen wurden,
  - Den Fortschritt der eingeleiteten Rechts- oder Verwaltungsverfahren? (Artikel 2);
  - Einstellungen von Strafverfahren und/oder Wiedereinziehungsverfahren (die Kommission sollte hiervon vorab unterrichtet werden),
  - Die Gründe für die Einstellung von Strafverfahren und/oder Wiedereinziehungsverfahren (die Kommission sollte, soweit möglich, hiervon vorab unterrichtet werden).
- In wie vielen Fällen und warum war es ggf. notwendig, einen Bericht nachträglich durch weitere Informationen zu ergänzen?
- Erscheint die Korrekturmaßnahme angesichts der den Unregelmäßigkeiten zu Grunde liegenden Gründe angemessen?
- Werden die Gründe für etwaige Verzögerungen im Verfahren erklärt?
- c) Wie werden abgeschlossene Untersuchungen zu Unregelmäßigkeiten an OLAF gemeldet?

#### Prüfungsfragen

 Gibt es klare nationale Arbeitshilfen zu dem Meldewesen bei Unregelmäßigkeiten und zu Form, Inhalt und Zeitplan solcher (zusammenfassender) Berichte?

- Entsprechen diese Arbeitshilfen den Anforderungen der Verordnung Nr. 1681/94?
- Welche Stelle ist im jeweiligen Mitgliedstaat für die Erstellung und Weiterleitung der Berichte an OLAF verantwortlich?
- d) Welche Maßnahmen haben diejenigen Mitgliedstaaten ergriffen, die systembedingte Unregelmäßigkeiten feststellten?

#### Prüfungsfragen

- Wurden systembedingte Unregelmäßigkeiten identifiziert? (Bitte geben Sie Details an; siehe auch Antworten zu 2c und 3c.)
- Welche Korrekturmaßnahmen wurden ergriffen, um solche Unregelmäßigkeiten künftig zu vermeiden?
- Wurde die Kommission und, wo angebracht, andere Mitgliedstaaten informiert?
- e) Wie lange hat im Durchschnitt gedauert, bis die Untersuchung und Weiterverfolgung von Unregelmäßigkeiten abgeschlossen wurden?

**Prüfungsfragen** (Bitte geben Sie Details der relevanten Daten und der in Anspruch genommenen Zeit an.)

- Wie lange hat die Ermittlung der relevanten Fakten gedauert?
- Wurde die Rückforderung der zu Unrecht geleisteten Zahlungen beim Endempfänger rechtzeitig eingeleitet?
- Wie lange hat es gedauert, den tatsächlichen Betrag der Unregelmäßigkeit festzustellen und diesen wieder einzuziehen?
- Wann hat der Mitgliedstaat die Verfolgung der Unregelmäßigkeit abgeschlossen?
- Wann hat die Kommission / OLAF dem Abschluss des Falles zugestimmt?
- f) Bestätigung der Verwaltungsbehörden, welche Maßnahmen die Kommission ergriffen hat, um sicherzustellen, dass die notwendigen verwaltungssei-

tigen oder rechtlichen Schritte bezüglich einer gemeldeten Unregelmäßigkeit eingeleitet werden? (der ERH wird hierzu ebenfalls Informationen bereitstellen)

#### **Prüfungsfragen** (Bitte geben Sie Details an)

- Hat die Kommission als Reaktion auf gemeldete Unregelmäßigkeiten eigene Prüfungen in den betreffenden Mitgliedstaaten durchgeführt?
- Falls ja, mit welchen Ergebnissen?
- Hat die Kommission Zahlungen ausgesetzt oder Finanzkorrekturen verhängt?

#### Schlussfolgerung:

Der Prüfer sollte bestätigen können, ob Mitgliedstaaten und Kommission geeignete und ausreichende Schlüsse aus gemeldeten Unregelmäßigkeiten gezogen haben:

Falls ja Bitte geben Sie Beispiele guter Verwaltungspraxis an, die zur Erreichung der

Ziele beigetragen haben

Falls nein Bitte geben Sie Beispiele für Mängel in diesem Bereich an

#### Schlüsselbereich 6: Finanzkorrekturen

Zweck ist festzustellen, ob die Mitgliedstaaten auf festgestellte Unregelmäßigkeiten mit angemessenen Finanzkorrekturen reagiert haben sowie ob und welche Maßnahmen die Kommission getroffen hat

Im Rahmen von Schlüsselbereich 6 sollte der Prüfer die folgenden drei Unterthemen bearbeiten:

#### a) Welche Finanzkorrekturen haben die Mitgliedstaaten vorgenommen?

#### Prüfungsfragen

- Hat die Kommission / OLAF vom Mitgliedstaat die Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge verlangt?
- Wurden die Zuwendungsbescheide widerrufen, wenn klar war, dass das Ziel eines Projektes nicht mehr erreicht werden konnte?
- Wurden in nachgewiesenen Fällen von Betrug ausreichende Regressmaßnahmen gegen den seitens des Endempfängers für den Betrug Verantwortlichen ergriffen?
- Wurden Zinsen für verspätete Rückzahlungen verlangt?

#### b) Wie wurden Finanzkorrekturen dokumentiert und gemeldet?

- Wurden die als Reaktion auf entdeckte Unregelmäßigkeiten ergriffenen Maßnahmen in den Förderakten erfasst?
- Wurden die seitens der zuständigen nationalen Stelen ergriffenen Maßnahmen in einem einheitlichen Format gemeldet?
- Haben die zuständigen nationalen Stellen diese Maßnahmen an die Kommission / OLAF gemeldet?

c) Bestätigung der Verwaltungsbehörden, welche Maßnahmen (falls vorhanden) die Kommission in diesen Fällen ergriffen hat

#### Prüfungsfragen

- Hat die Kommission irgendwelche Maßnahmen gegen den Mitgliedstaat ergriffen? Falls ja, bitte geben Sie Details an?
- Hat die Kommission in solchen Fällen die seitens des Mitgliedstaats bereits eingeleiteten Finanzkorrekturen angemessen berücksichtigt?
- Falls nicht, welche anderen Maßnahmen hielt die Kommission für notwendig?

#### Schlussfolgerung:

Der Prüfer sollte bestätigen können, ob die gemeldeten Unregelmäßigkeiten zu Finanzkorrekturen der Mitgliedstaaten oder der Kommission geführt haben.

Falls ja, Bitte geben Sie Beispiele für gute Verwaltungspraxis an, die zur Erreichung der Ziele beigetragen hat. Gibt es Unterschiede zwischen den Maßnahmen, die seitens der Kommission ergriffen wurden und dem Handeln der Mitgliedstaaten?

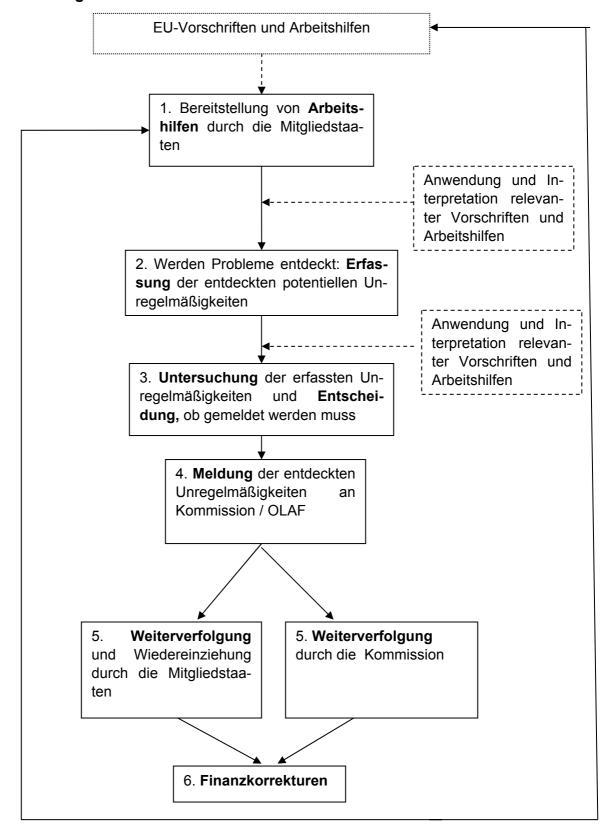
Falls nein Bitte geben Sie Beispiele für Mängel in diesem Bereich an. Gibt es Hinweise, dass die Kommission auf Finanzkorrekturen verzichtete, weil

der Mitgliedstaat bereits Korrekturen eingeleitet oder vorgenommen

hatte?

Anlage B

Verfahren der Erfassung, Meldung und Weiterverfolgung von Unregelmäßigkeiten durch mitgliedstaatliche Stellen



## Anlage C

## **Prüfungszeitplan**

<b>DATUM 2005</b>	Verantwortliche/ ORKB	<u>AGENDA</u>	<u>Ort</u>
18. April	Kerngruppe	Erörterung Prüfungsplanentwurf und Zeitplan	Bonn
19. bis 20. April	Arbeitsgruppe	Diskussion des Prüfungsplans, des Zeitplans und der Methodik	Bonn
Bis 27. Mai	Kerngruppe	Fertigstellung Prüfungsplan und Zeitplan und Zuleitung an alle Teilnehmer (via e-mail)	
Ab Juni	ORKB	Beginn der Erhebungen in den Mitgliedstaaten	
Oktober <u>2006</u>	Arbeitsgruppe / Kern-gruppe	Diskussion des bis zu diesem Datum erreichten Arbeitsfortschritts sowie aufgetauchter offener Fragen. Erörterung des Prüfungsthemas ab 2007 und der Berichte und Resolutionen für den Kontaktausschuss 2006	Noch zu bestimmen
31. Januar	ORKB	Zieldatum für Abschluss der Erhebungen in den Mitgliedstaaten	
28. Februar	ORKB	Fertigstellung der Länderberichte	
2627. April	Kerngruppe	und Vorlage bei der Kerngruppe Prüfung der Länderberichte und Beginn der Vorbereitungen des Schlussberichtsentwurfs (Ziel: Fertigstellung des Schlussberichtentwurfs bis 31. Mai	Noch zu bestimmen
1920. Juni	Arbeitsgruppe	Diskussion zum Schlussberichtsent- wurf und Erörterungen zum Prüfungs- thema 2007	Noch zu bestimmen
21. Juni	Kerngruppe	Weitere Erörterungen zum Schluss- bericht	Noch zu bestimmen
31. Juli	Kerngruppe	Fertigstellung des Schlussberichts und Erörterung des Berichtsprozesses	

**Hinweis:** Die Kerngruppe könnte eine weitere Prüfung der Feststellungen im Oktober 2006 in Erwägung ziehen, um eine Aktualisierung der Prüfungsfeststellungen im Interesse des Dezember 2006 Kontaktausschusses zu erreichen.

Anlage B: Prüfungsumfang (geprüfte Fonds und Ziele)

In die Prüfung einbezogene Fonds							
	EFRE	EAGFL	ESF	FIAF			
Tschechische Republik		x		x			
Finnland			x				
Deutschland	x		X				
Ungarn	х	x	X				
Italien	х	x	x	х			
Litauen	х	х	х	х			
Niederlande	х		х				
Polen	х		х				
Portugal	х	х	х	х			
Slowakische Republik			х				
Spanien	х	х	х	х			
Großbritannien / Vereinigtes Königreich	х	х	х	х			

In die Prüfung einbezogene Ziele								
	Ziel 1	Ziel 2	Ziel 3	Gesamtzahl der in die Prüfung einbezogenen Programme				
Tschechische Republik	1			1				
Finnland			1	1				
Deutschland		1	1	2				
Ungarn	1	4		5				
Italien	3	4	4	11				
Litauen	1			1				
Niederlande		2	1	3				
Polen	4			4				
Portugal	1			1				
Slowakische Republik		1	1	2				
Spanien	13	5	3	21				
Großbritannien / Vereinigtes König- reich								

#### Anlage C: Prüfungstätigkeit der ORKB (Methoden)

Die nachstehende Tabelle zeigt, welche unterschiedlichen Prüfungsmethoden die ORKB zur Gewinnung ihrer Prüfungserkenntnisse benutzt haben; Unterschiede in Prüfungsumfang und Prüfungstiefe sind jedoch nicht ausgewiesen.

Ar	Art der Prüfungstätigkeit		Nationale ORKB/Mitgliedstaaten										
		CZ	D	Е	FIN	Н	I	LT	NL	P	PL	SK	UK
1	Auswertung von Handbüchern und Akten (System- und Verfahrensbeschreibungen)	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
2	Fragebögen bzw. schriftliche Bestätigungen durch Dritte	X*	X	X	_	X	X	X	X	X	X	X	X
3	Mündliche z. T. ausführliche Befragungen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
4	Auswertung von Unterlagen und Berichten (über Unregelmäßigkeiten	X**	X	X	X	X	X	_	X	*	X	*	X*
5	Inspektion / Beobachtung bei zuständigen Stellen bzw. Projekten	_	X*	X*	X	X	X	X*	_	*	X	X	X
6	Lektüre / Auswertung von Projektakten (Prüfung von Unterlagen, getroffenen Entscheidungen usw.)	_	X	X	X	X	X	_	X	*	X*	X	X**
7	Auswertung der Prüfungsergebnisse anderer Stellen ( <i>Prüfungsberichte</i> , <i>Bestätigungsvermerke von Wirtschaftsprüfern</i> )	_	X	X	X	X	X	_	X	* -	X	X	X
8	Vertiefte Prüfung (z.B. Kontrolle, ob bestimmte Vorgänge tatsächlich stattgefunden haben, richtig erfasst und stichhaltig sind) zur Feststellung möglicher Unregelmäßigkeiten	_	X	X**	_	X*	_	_	_	* _	X*	X	X

CZ\* : nur Fragebögen, keine Bestätigungen durch Dritte;

CZ\*\*: Nur Auswertung von "Fehlmeldungen", keine Unregelmäßigkeiten aufgezeichnet;

D\*: Aus rechtlichen Gründen konnten nur Projekte des Programms des "Xenos" geprüft werden, welches vom BMAS durchgeführt wird. Der Bundesrechnungshof ist nicht berechtigt, Länderbehörden zu prüfen, selbst wenn diese Programme oder Projekte der Strukturfonds umsetzen. Die Prüfungszuständigkeit liegt in diesen Fällen bei den Landesrechnungshöfen.

E\* : Nur eines der vier Prüfungsteams;

E\*\*: Auswertung der Rückerstattungen; Überprüfung der Richtigkeit der bereits vorgenommenen Finanzkorrekturen;

- H\*: Keine örtliche Erhebungen aber Prüfung aller Dokumente von 20 Projekten auf Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der EU und Ungarns durch die Antragsteller / Begünstigten, die Verwaltungsbehörden und zwischengeschalteten Stellen.;
- LT\*: Nur Inspektion / Beobachtung bei den zuständigen Behörden;
- P\* : Als Organ der externen Finanzkontrolle wertet der portugiesische Rechnungshof die Berichte der internen Finanzrevision der portugiesischen Staatsverwaltung aus sowie die Antworten der Finanzrevision auf Fragenbögen zur Unregelmäßigkeiten. Bei Bedarf werden zusätzlich Auskünfte bei anderen portugiesischen Behörden eingeholt, die mit der Verwaltung von Strukturfondsmitteln befasst sind.
- PL\* Durchsicht / Auswertung der Akten von Projekten, die vom EFRE kofinanziert werden.
- SK\*: Nicht zutreffend, keine Unregelmäßigkeiten.
- UK\* : Umfasst den Abgleich von Informationen der unmittelbar mit der Verwaltung von Strukturfondsmitteln befassten Stellen mit den Angaben, welche die nationale Zentralstelle an OLAF meldet
- UK\*\*: Hauptsächlich die Ergebnisse der 5-%-Kontrollen Art. 10.

## Anlage D: Liste der Abkürzungen}

AFIS	ANTI FRAUD INFORMATION SYSTEM (Informationssystem für die Betrugsbekämpfung)						
EAGFL:	EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LUNDWIRTSCHAFT						
ERH	EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF						
ESF	EUROPÄISCHER SOZIALFONDS						
EFRE	EUROPÄSICHER FONDS FÜR REGIONALENTWICKLUNG						
FIAF	FINANZINTRUMENT FÜR DIE AUSRICHTUNG DER FISCHEREI						
OLAF	(französische Abkürzung für) EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG						
ORKB	OBERSTE RECHNUNGSKONTROLLBEHÖRDE						

## <u>Mitgliedstaaten</u>

CZ	Tschechische Republik
D	Deutschland
E	Spanien
FIN	Finnland
Н	Ungarn
I	Italien
LT	Litauen
NL	Niederlande
Р	Portugal
PL	Polen
SK	Slowakische Republik
UK	Großbritannien / Vereinigtes Königreich